

BAYERISCHER GEMEINDETAG

/// 07/2024

DIE NEUE WOHN-
GEMEINNÜTZIGKEIT

TOURISMUSGEMEINDE
UND WOHNRAUM

EUROPÄISCHE
MOBILITÄTSWOCHE



VERBAND KREISANGEHÖRIGER STÄDTE, MÄRKTE UND GEMEINDEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



/// GUT INFORMIERT

ÜBERSENDUNG VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN AN DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

/// IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND VERLAG
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Hans-Peter Mayer

ANZEIGENVERWALTUNG
Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 089 360009-43

VERANTWORTLICH FÜR REDAKTION UND ANZEIGEN
Bayerischer Gemeindetag, Matthias Simon
Dreschstraße 8, 80805 München
Telefon 089 360009-30
baygt@bay-gemeindetag.de

KREATION UND UMSETZUNG
Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

PAPIER
Umschlag: Magno Volume 1.1 170 g/m²
Innenteil: Bavaria matt 70 g/m²

ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE
Die Erscheinungsweise ist monatlich.
Bezugspreis 33,- EUR jährlich,
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

BILDNACHWEISE
Titelbild: © istock.com – 590602842 – syolacan
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

/// INHALTSVERZEICHNIS

249 QUINTESSENZ

251 EDITORIAL

FACHBEITRÄGE

- 252 Die Menschen im Bayerischen Gemeindetag
Unsere Fragen an Benedikt Weigl
- 253 Bernd Düsterdiek
Bundeskabinett beschließt neue Wohngemeinnützigkeit (NWG)
- 255 Markus Reichart
Tourismusgemeinde und Wohnraum – gemeinsamer Fachtag der (Vor) Alpenlandkreise von Lindau bis Berchtesgaden
- 258 **Gemeinden mit kreativen Aktionen zur europäischen Mobilitätswoche gesucht**
- 260 **Förderrichtlinie „Gute Pflege in Bayern“ Infoveranstaltungen der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern**

SERVICE

- 262 **Aus dem Verband**
- 269 **Veranstaltungen**
- 271 **Aktuelles aus Brüssel**
- 278 **Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen**

DOKUMENTATION

- 281 **Deregulierung und Entbürokratisierung; Erstes Modernisierungsgesetz Bayern**
gemeinsames Anschreiben Bayerischer Gemeindetag und Bayerischer Städtetag an StM Florian Herrmann vom 08.07.2024
- 238 **Schulanfang – Rücksicht auf Kinder!**
Schreiben der Deutschen Verkehrswacht vom 06.06.2024

WICHTIGES IN KÜRZE

/// ENTBÜROKRATISIERUNGSGESETZ

Anfang Juli erreichte unser Haus eine Verbandsanhörung aus der Bayerischen Staatskanzlei. Sie erinnern sich sicherlich an die Regierungserklärung unseres Ministerpräsidenten. In dieser hatte er unter anderem angekündigt, Standards am Bau auf den Prüfstand zu stellen, um das Bauen schneller, einfacher und günstiger zu machen. Grundsätzlich natürlich ein richtiger Ansatz. Doch was wir dem Gesetzentwurf nun entnehmen mussten, hat dann doch sehr irritiert. Das Stellplatzrecht soll massiv verändert werden, das Freiflächengestaltungsrecht soll abgeschafft werden, hunderte kommunaler Satzungen sollen aufgehoben werden. Schon ein einmaliger Vorgang.

Lesen Sie dazu das Editorial unseres Geschäftsführers Hans-Peter Mayer sowie einen Brief in unserer Dokumentation am Ende des Heftes, den wir an die Bayerische Staatskanzlei gerichtet haben.

/// MENSCHEN IM GEMEINDETAG

In dieser Rubrik stellen wir seit ein paar Monaten jeweils eine Kollegin oder einen Kollegen aus unserer Geschäftsstelle vor. Diesmal Benedikt Weigl, unseren zuständigen Referenten für Straßen- und Wegerecht und für die Ländliche Entwicklung.

Bevor er zum Bayerischen Gemeindetag kam, arbeitet er bei der Landeshauptstadt München und in unserem Büro in Brüssel. Benedikt hat schon unheimlich viel von der Welt gesehen, was unsere Gespräche in der Kantine unheimlich bereichert.

Erfahren Sie mehr über ihn auf Seite 252.

/// BUNDESKABINETT BESCHLIESST NEUE WOHN- GEMEINNÜTZIGKEIT

Das Bundeskabinett hat am 5. Juni 2024 eine Änderung des Jahressteu-

ergesetz 2024 beschlossen. Diese Änderung sieht u. a. die Wiedereinführung einer Neuen Wohngemeinnützigkeit durch gesetzliche Änderungen in der Abgabenordnung (AO) vor. Damit sollen die Voraussetzungen für ein neues unternehmerisches Segment auf dem Wohnungsmarkt geschaffen werden.

Der Gesetzentwurf geht nun ins weitere parlamentarische Verfahren. Nach Schätzungen des BMWSB könnten sich die Steuererleichterungen – je nach aktueller Steuerlast – auf ein- bis zweitausend Euro pro Wohnung und Jahr belaufen. Ein Unternehmen mit 300 Wohnungen könnte

UNSEREM GESCHÄFTSFÜHRER HANS-PETER MAYER ZU SEINEM 60. GEBURTSTAG: HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH!

Unser Geschäftsführer Hans-Peter Mayer durfte Anfang Juli einen besonderen Geburtstag feiern: Als großer Fan der Münchener Löwen ist sein 60. für ihn natürlich ein ganz spezieller.

Lieber Hans-Peter, die Gremien unseres Verbandes sowie die Kolleginnen und Kollegen der Geschäftsstelle wünschen Dir zu Deinem runden Geburtstag alles Gute. Bleib gesund und wie Du bist und behalte Dir Deinen Elan. Wir

freuen uns auf die kommenden Jahre und wünschen Dir dafür eine glückliche Hand.

Herzlichst,
Dein Bayerischer Gemeindetag



demnach rund eine halbe Million Euro pro Jahr einsparen und beispielsweise für die Reduzierung der Miete oder Bestandsinvestitionen einsetzen. Perspektivisch könnten „wohnge-meinnützige“ Unternehmen zusätz-lich auch mit gezielten Maßnahmen gefördert werden.

Bernd Düsterdiek, unser Kollege vom DSTGB, berichtet auf **Seite 253**.

/// TOURISMUSGEMEINDE UND WOHNRAUM

Die Städte, Märkte und Gemein-den der Tourismusregion zwischen Berchtesgaden und Lindau teilen eine gemeinsame Herausforderung: Die der Schaffung und Erhaltung bezahl-baren Wohnraums für die örtliche Bevölkerung in einer Region, die Zweit- und Ferienwohnungsbesitzer stark anzieht und die einem aus-balancierten Tourismus gleichzeitig positiv gegenübersteht. So ähneln sich auch die diesbezüglichen Fragen aus dem südlichen Oberbayern und dem südlichen Schwaben, die an die Geschäftsstelle des Bayerischen Ge-meindetags gerichtet werden.

Die betroffenen Kreisverbände haben deshalb unter Federführung ihrer beiden Bezirksverbände und der Or-ganisation der Geschäftsstelle einen gemeinsamen Fachtag in Schliersee veranstaltet, der auf großen Anklang stieß.

Von einer gelungenen Veranstaltung berichtet unser Bezirksvorsitzender aus Schwaben, Markus Reichart auf **Seite 255**.

/// EUROPÄISCHE MOBILITÄTSWOCHE

Vom 16. bis 22. September veranstat-et die Europäische Kommission die EUROPÄISCHE MOBILITÄTSWOCHE (EMW), bei der Kommunen jeder Größe mitmachen können. Während der EMW wird nachhaltige Mobilität für die Bür-gerinnen und Bürger vor Ort erlebbar gemacht. Das Motto der diesjährigen Mobilitätswoche: „Shared Public Space – Straßenraum gemeinsam nutzen“. Oder anders ausgedrückt: Wieviel mehr kann der Straßenraum noch?

Wie und wo sich Ihre Gemeinde bewer-ben kann, erfahren Sie auf **Seite 258**.

/// INFOVERANSTALTUNG ZUR FÖRDERRICHTLINIE „GUTE PFLEGE IN BAYERN“

Die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrts-pflege in Bayern (LAG Ö|F) unter-stützt das Bayerische Staatsminis-terium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) bei der Verbrei-tung des neuen Förderprogramms „GutePflegeFÖR“. Circa 80 Prozent der derzeit rund 580.000 Pflegebe-dürftigen werden zu Hause betreut und versorgt, davon über 273.000

allein durch pflegende Angehörige. Mit der Förderrichtlinie „Gute Pflege in Bayern –GutePflegeFÖR“ wird das Ziel verfolgt, in Bayern eine bedarfs-gerechte und bedürfnisorientierte, auf den sozialen Nahraum ausgerich-tete Pflege zu stärken, auszubauen und zu betreiben, damit Menschen auch bei Pflegebedürftigkeit oder drohender Pflegebedürftigkeit so lan-ge wie möglich im vertrauten Umfeld zu Hause leben können.

Gemeinsam mit der Koordinations-stelle Wohnen im Alter, der Koordina-tionsstelle Pflege & Wohnen sowie dem StMGP werden in den 7 baye-rischen Bezirken Informationsver-anstaltungen durchgeführt, um über die neue Förderrichtlinie „GutePfle-geFÖR“ zu informieren und um zu erklären, wie diese sich im Vergleich zu anderen Förderungen einordnen lässt.

Erfahren Sie alles zu den Terminen auf **Seite 260**.

/// EIN ENTBÜROKRATISIERUNGSGESETZ OHNE INHALTLICHE DISKUSSION

Liebe Leserinnen und Leser,

anfang Juli erreichte unser Haus eine Verbändeanhörung aus der Bayerischen Staatskanzlei. Sie erinnern sich sicher-lich an die Regierungserklärung unseres Ministerpräsidenten. In dieser hatte er unter anderem angekündigt, Standards am Bau auf den Prüfstand zu stellen, um das Bauen schneller, einfacher und günstiger zu machen. Grundsätzlich na-türlich ein richtiger Ansatz. Doch was wir dem Gesetzentwurf nun entnehmen mussten hat dann doch sehr irritiert:

Die staatlich angeordnete Stellplatz-pflicht, die Bauherren auferlegt eine ausreichende Zahl an Stellplätzen zu er-reichen, wenn sein Bauvorhaben einen Zu- oder Abfahrtsverkehr erwarten lässt, soll gestrichen werden. Die bestehen-den Stellplatzsatzungen unserer Städ-te, Märkte und Gemeinden sollen durch Gesetz aufgehoben werden. Im An-schluss soll dann die Möglichkeit eröff-net werden eine kommunale Richtwert-Minimalanforderung durch eine neue Stellplatzsatzung einzuführen, ohne eine Gestaltungsmöglichkeit nach oben!

Gleiches gilt für die sogenannte Frei-flächengestaltungssatzung. Das für vie-le Städte, Märkte und Gemeinden mit Blick auf die städtebaulichen Klima-anpassung sowie die Biodiversitätskrise so wichtige Instrumente wird ebenfalls ab-geschafft. Bestehende Satzungen werden aufgehoben.

Schließlich soll auch die staatlich ange-ordnete Kinderspielplatzpflicht gestri-chen werden. Spielplätze sind dann nur noch erforderlich, wenn die Gemeinde bei größeren Vorhaben entsprechende Flächen einfordert. Und auch nur dann werden entsprechende Ablösen möglich, die für Kinderspielplatzplanungen ver-wendet werden können.

Zu Fragen der Verkehrs- und Mobili-tätswende sowie zur Bewältigung der Klimaanpassung und der Biodiversitäts-krise findet man in der Gesetzesbegrün-dung nichts, es handelt sich ja nach Auf-fassung der Bayerischen Staatsregierung lediglich um eine Maßnahme der Ent-bürokratisierung. Das Durcheinander, das durch die Löschung all der kommuna-len Satzungen in unsere Bestandsbe-bauungspläne getragen wird, ist noch gar nicht abzusehen. Der notwendige Neuerlass tausender kommunaler Sat-zungen stellt sicherlich keine Entlastung für unsere Rathäuser dar. Und die Fru-stration bei unseren kommunalen Man-datsträgern, die entsteht, wenn in ihre Gestaltungs-, Satzungs-, und Planungs-hoheit eingegriffen wird, scheint eben-falls nicht abgewogen worden zu sein.

Die eigentliche Botschaft hinter den Vorhaben: Die Bewältigung der Stell-platzproblematik sowie der städtebauli-chen Klimaanpassung wird sozialisiert. Die Gemeinde ist zuständig. Für wie so Vieles.



HANS PETER MAYER
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

Auf den letzten Seiten unseres Heftes haben wir einen Brief abgedruckt, den wir sogleich an die Bayerische Staats-kanzlei gerichtet haben.

Sie finden diesen auch auf unserer Web-site. Wir freuen und über Ihre Unter-stützung. Denn Bürokratieabbau hät-te auf den vorgenannten Feldern einmal mehr bedeutet, uns einfach unsere Ar-beit machen zu lassen.

Hans-Peter Mayer
Herzlichst, Ihr
Hans-Peter Mayer

DIE MENSCHEN IM BAYERISCHEN GEMEINDETAG

Die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags besteht aus einem schlagkräftigen Team. Mit rund 20 Kolleginnen und Kollegen geben wir jeden Tag das Beste für unsere Mitglieder.

In der folgenden Rubrik stellen wir in jedem Heft eine Kollegin oder einen Kollegen aus unserer Mannschaft vor.

Diesmal Benedikt Weigl, ein viel geisteter Kollege, der sich bei uns den gemeindlichen Straßen und Wegen und der Ländlichen Entwicklung verschrieben hat.

UNSERE FRAGEN AN



BENEDIKT WEIGL

WAS IST IHRE AUFGABE BEIM BAYERISCHEN GEMEINDETAG, SEIT WANN SIND SIE AN BORD UND WELCHER WEG HAT SIE ZU UNS GEFÜHRT?

Beim Bayerischen Gemeindetag bin ich seit dem 1.3.2023 und ab dem 1.11.2023 durfte ich die Nachfolge meiner Vorgängerin Frau Hesse als Referent für die Themen Verkehr und Mobilität sowie Ländliche Entwicklung antreten. Beruflich begann mein Weg bei der Landeshauptstadt München in der Rechtsabteilung des Amtes für Wohnen und Migration. Dort habe ich mich insbesondere mit den Themen Wohnraumzweckentfremdung, Obdachlosenunterbringung und dem Münchner Mietspiegel befasst. Danach durfte ich drei Jahre für die bayerischen kommunalen Spitzenverbände und den BKPV in Brüssel im Europabüro der bayerischen Kommunen zunächst als stellv. Leiter und dann als Leiter arbeiten. Darüber entstand dann auch der Kontakt zum Gemeindetag.

WOFÜR WÜRDEN SIE (PRIVAT) GERNE MEHR ZEIT AUFWENDEN?

Privat würde mir die ein oder andere zusätzliche Trainingsstunde Tennis für die Mannschaftsspiele im Sommer mit meinem Verein mit Sicherheit nicht schaden.

WELCHE DINGE GEBEN IHNEN BESONDERS VIEL ENERGIE?

Besonders viel Energie in der Arbeit geben mir erfolgreiche Beratungen der Mitglieder bzw. wenn durch einen Rat ein konkretes Problem gelöst werden konnte. Über positive Rückmeldungen dazu freue ich mich immer! Privat gibt mir das Reisen und Entdecken neu-

er Kulturen sowie meine Familie und meine Freunde viel Energie.

WANN HABEN SIE ZUM LETZTEN MAL ETWAS ZUM ERSTEN MAL GEMACHT?

Da ich gerade einmal etwas über ein Jahr beim Gemeindetag dabei bin, passiert das fast noch täglich. Besonders eingepreßt hat sich mein erstes eigenes Tagesseminar unserer Kommunalwerkstatt sowie der Besuch meiner ersten KOMMUNALE.

WAS MACHT DER BAYERISCHE GEMEINDETAG FÜR SIE AUS?

Nachdem ich im Rahmen meines Jurastudiums ein dreimonatiges Praktikum bei der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit in dem Projekt „Gute Regierungsführung und Dezentralisierung“ in Togo (Westafrika) absolvieren durfte, wurde mir schnell bewusst, welche negativen Auswirkungen eine in Teilen nicht funktionsfähige Kommunalverwaltung auf das alltägliche Leben der Menschen hat. Nach dieser Erfahrung stand für mich fest, dass ich mich gerne beruflich für starke Gemeinden einsetzen möchte. Der Bayerische Gemeindetag mit seinen Kolleginnen und Kollegen ist genau ein solcher starker und fachkundiger Verband, der sich mit viel Leidenschaft für die kommunale Selbstverwaltung einsetzt. Ein Teil davon zu sein und sich für das Allgemeinwohl und unsere Mitglieder einzusetzen zu können, bereitet mir sehr viel Freude.

BUNDESKABINETT BESCHLIESST NEUE WOHNUNGEMEINNÜTZIGKEIT (NWG)

Text Bernd Düsterdiek, Beigeordneter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund

Das Bundeskabinett hat am 5. Juni 2024 eine Änderung des Jahressteuergesetz 2024 beschlossen. Diese Änderung sieht u. a. die Wiedereinführung einer Neuen Wohnungemeinnützigkeit durch gesetzliche Änderungen in der Abgabenordnung (AO) vor. Damit sollen die Voraussetzungen für ein neues unternehmerisches Segment auf dem Wohnungsmarkt geschaffen werden. Der Gesetzentwurf geht nun ins weitere parlamentarische Verfahren.

Im Jahressteuergesetz 2024 hat sich die Bundesregierung nach langen Verhandlungen auf eine Lösung für sozial orientierte Unternehmen mit Wohnungsbeständen verständigt. Für diese soll ein „wohnungemeinnütziger“ Zweck in das bestehende Gemeinnützigkeitsrecht in der Abgabenordnung eingeführt und für den Wohnungsbau, die Wohnungsmodernisierung und die Vermietung hinderliche Regelungen abgebaut werden. Nach Aussagen der Bundesregierung sollen bis zu 60 Prozent der Haushalte in ganz Deutschland von der Neuregelung profitieren können.

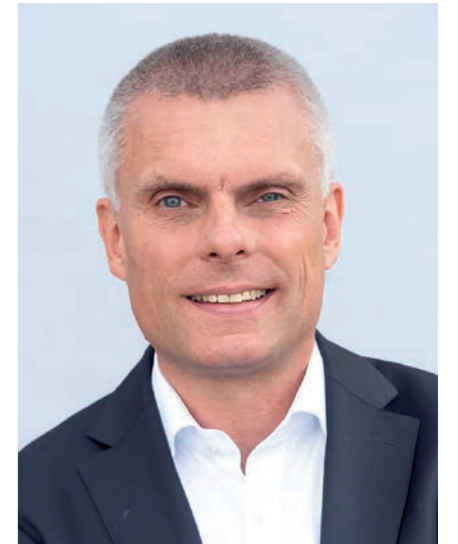
Möglich wird dies, weil die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnen als „gemeinnützig“ eingestuft und somit steuerlich begünstigt werden soll. Das Gemeinnützigkeitsrecht ist seit 1977 in der Abgabenordnung enthalten. Genau genommen werden in § 52 des Gemeinnützigkeitsrechts alle gemeinnützige Zwecke, die für das soziale Miteinander unserer Gesellschaft elementar sind, festgelegt. Dazu zählen z. B. die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Jugend-

und Altenhilfe, aber auch Kunst und Kultur, Denkmal- und Naturschutz. Durch die NWG soll ein neues Marktsegment entstehen, in dem gemeinnützige Wohnungsunternehmen eine dauerhafte Sozialbindung garantieren und folglich dauerhaft vergünstigte Mieten angeboten werden können. Damit unterscheidet sich die NWG vom sozialen Wohnungsbau, bei dem die Bindungen zeitlich befristet sind.

Nach Schätzungen des BMWSB könnten sich die Steuererleichterungen – je nach aktueller Steuerlast – auf ein bis zweitausend Euro pro Wohnung und Jahr belaufen. Ein Unternehmen mit 300 Wohnungen könnte demnach rund eine halbe Million Euro pro Jahr einsparen und beispielsweise für die Reduzierung der Miete oder Bestandsinvestitionen einsetzen. Perspektivisch könnten „wohnungemeinnützige“ Unternehmen zusätzlich auch mit gezielten Maßnahmen gefördert werden.

BEWERTUNG

Ziel der Bundesregierung ist es, ausreichend bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Die Einführung einer Neuen Wohnungemeinnützigkeit, die auch im Koalitionsvertrag der Ampel verankert wurde, könnte hierfür einen kleinen Impuls geben. Allerdings werden wir in Deutschland die Wohnungsprobleme keinesfalls auf diesem Weg lösen. Das Hauptaugenmerk muss weiterhin auf der Schaffung von Rahmenbedingungen liegen, die einen flächigen



BERND DÜSTERDIEK

und zügigen Neubau von bezahlbarem Wohnraum ermöglichen. Das Ziel der Bundesregierung von jährlich 400.000 neuen Wohnungen – davon 100.000 Sozialwohnungen – liegt derzeit noch in weiter Ferne. Lediglich 294.400 Wohnungen sind im vergangenen Jahr in Deutschland entstanden. Das waren knapp 900 weniger als im Jahr zuvor. Auch sei an dieser Stelle nochmals daran erinnert, dass wir im Jahr 2023 immer noch mit einem Bauüberhang von 826.800 Wohnungen zu tun hatten.

Auch angesichts der weiter schrumpfenden Anzahl an geförderten Wohnungen ist es daher dringend erforderlich, die Bundesfördermittel in diesem Bereich zu verstetigen und langfristig zu erhöhen. Derzeit fördert der Bund den sozialen Wohnungsbau bis zum Jahr 2027 mit etwa 18 Mrd. Euro. Für 2024 stehen insgesamt 3,15 Mrd. Euro zur Verfügung. Zudem müssen die im Bünd-

nis für bezahlbaren Wohnraum bereits identifizierten Handlungsansätze, zum Beispiel im Bereich der Baulandmobilisierung, der weiteren Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren oder auch im Bereich des einfachen und seriellen Bauens, endlich durch Bund und Länder umgesetzt werden. Als Beispiel sei die Anpassung der Landesbauordnungen zur Einführung des sogenannten Gebäudetyps E („Einfaches Bauen“) genannt. Wir haben bei diesem

Thema folglich kein Erkenntnis-, sondern weiterhin ein Umsetzungsproblem.

Darüber hinaus ist es erforderlich, kommunale Wohnungsunternehmen, die dem Gemeinwohl verpflichtet und Garanten für eine sozial ausgewogene Wohnungs- und Mietpolitik sind, sowohl in der Gründungsphase als auch bei der Umsetzung von Neubauprojekten gezielt zu fördern und zu unterstützen. Da die NWG hier nicht ansetzt, muss

der Bund über entsprechende Maßnahmen, etwa durch zinsverbilligte KfW-Programme für gemeinwohlorientierte Wohnungsunternehmen, nachdenken. Der Bund muss im Übrigen auch seine weiteren „Förderversprechen“ einhalten, etwa beim Programm „Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment“ oder beim Programm „Jung kauft Alt“. Dies sind wichtige Bausteine, um dem hohen Bedarf an bezahlbarem Wohnraum in den Kommunen wirksam zu begegnen.

ANZEIGE



Klimawandel braucht Wandel im Denken, im Handeln, im Entscheiden.

Für ökologischen Holzmodulbau mit aktivhaus.

AKTIV HAUS

Stuttgart, 330 Wohnungen

www.ah-aktivhaus.com | Rufen Sie uns an: 0711.76750-633

Foto: Zoëgy Braun

TOURISMUSGEMEINDE UND WOHNRAUM – GEMEINSAMER FACHTAG DER (VOR)ALPENLANDKREISE VON LINDAU BIS BERCHTESGADEN

Text 1. Bürgermeister Markus Reichart, Gemeinde Heimenkirch; Bezirksverbandsvorsitzender Schwaben des Bayerischen Gemeindetags

Die Städte, Märkte und Gemeinden der Tourismusregion zwischen Berchtesgaden und Lindau teilen eine gemeinsame Herausforderung: Die der Schaffung und Erhaltung bezahlbaren Wohnraums für die örtliche Bevölkerung in einer Region, die Zweit- und Ferienwohnungsbesitzer stark anzieht und die einem ausbalancierten Tourismus gleichzeitig positiv gegenübersteht. So ähneln sich auch die diesbezüglichen Fragen aus dem südlichen Oberbayern und dem südlichen Schwaben, die an die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags gerichtet werden.

Die Lösung, des von zahlreichen Parametern (Fläche, Natur, Landschaftsbild, Bodenwerte, wohnungspolitische Zielgruppen, Tourismus) flankierten Konflikts, bedarf zunächst der intensiven Analyse der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, aber auch des gemeinsamen Austauschs zu den in der Region bereits gesammelten Erfahrungen. Dies wollte der Fachtag „Tourismusgemeinde und Wohnraum“ als gemeinsame Veranstaltung der besagten Kreisverbände unter Federführung der Bezirksverbände des Bayerischen Gemeindetags Oberbayern und Schwaben gerne leisten.

So traf die Veranstaltung sodann auch den Nerv den geladenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie der Belegschaft der Verwaltungen. Mit rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die im Bauerntheater in Schliersee begrüßt werden durf-



ten, wurde die Kapazitätsgrenze genau erreicht.

In seiner Begrüßung wies Bürgermeister Stefan Schelle, Bezirksvorsitzender des Bezirks Oberbayern, darauf hin, dass derart komplexe Themen wie das der Steuerung und Einhegung von Zweit- und Ferienwohnungen nur durch einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch bewältigt werden kann. Darum ist es gut und richtig, dass die Veranstaltung unter fachliche Regie der Geschäftsstelle auf die Beine gestellt wurde.

Im Einführungsvortrag zeigte Matthias Simon, zuständiger Fachreferent aus der Geschäftsstelle, auf, dass der Themenkomplex nur durch einen integrierten und langfristigen Instrumen-

teneinsatz gestemmt werden kann. Das zeigen die Erfahrungen, die ihm aus der Region kommuniziert werden. Eine einfache Lösung kennt das Gesetz nicht. Auch Sylt, deren Konzept vor ein paar Wochen überregional in den Medien war, hat keine anderen Rechtsgrundlagen, als wir in Bayern. Matthias Simon führte in den Strauß an Werkzeugen ein und versicherte, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum späten Nachmittag ein vollständiges Bild der Steuerungsmöglichkeiten gewinnen würden.

WOHNRAUM AUF DER GRÜNEN WIESE

Im ersten Fachvortrag der Veranstaltung schilderte Fachanwalt Dr. Ger-

hard Spieß, welche Möglichkeit zur Zweit- und Ferien-Wohnungs-Steuerung die Festsetzungsmöglichkeiten des BauGB und der BauNVO sowie der Einsatz städtebaulicher Verträge bietet. Zwar ist es am Ende natürlich eine Frage des Vollzugs. Dennoch waren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer überrascht, welcher Grad an Ausschluss und Verbot in „Neubaubieten“ erreicht werden kann, wenn die von der Rechtsprechung abgesegneten Steuermöglichkeiten zum Einsatz kommen.

GEMEINDLICHER WOHNUNGSBAU

Im zweiten Fachvortrag des Tages erläuterte Roman Dienersberger, Leitender Ministerialrat und zuständig für die Wohnraumförderung im Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, welche Förderprogramme für gebundenen und bezahlbaren Wohnraum wir in Bayern gegenwärtig haben. In der Einkommensorientierten Förderung verpflichten sich private Projektanten zur Vermietung an eine bestimmte Zielgruppe im Rahmen einer bestimmten Mietobergrenze. Wohingegen das Kommunale Wohnraumförderprogramm Gemeinden unmittelbar bei ihrem kommunalen Bau von Wohnraum unterstützt. Aus den Reihen der Teilnehmenden wurde darauf hingewiesen, dass die Förderhöhen mit Blick auf die massiven Baukostensteigerungen der letzten Monate nicht mehr auskömm-

lich sind. Roman Dienersberger wies darauf hin, dass der Freistaat den unmittelbaren Zuschuss des KommWEP im Rahmen des sogenannten Wohnraum-Boosters auf nunmehr maximal 45 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten aufgestockt hat, wenn es sich um eine Wohnraumschaffung im Bestand handelt und der Wohnraum im Anschluss an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Daseinsvorsorge vermietet wird.

DIE FREMDENVERKEHRSSATZUNG

Als sehr wirkungsvolles Instrument wird häufig die sogenannte Fremdenverkehrssatzung nach § 22 BauGB dargestellt. Und in der Tat konnte der Bürgermeister der Marktgemeinde Berchtesgaden, mein Kollege Franz Rasp im „Vortragstandem“ mit Dr. Gerhard Spieß von Erfolgen berichten. Freilich sei der Vollzug aufwendig und müsse sich erst einüben. Aber auch der Verwaltungsgerichtshof hat in einem Fall aus dem Tegernseer Tal erst kürzlich herausgearbeitet, welchen Ermittlungs-, Bewertungs- und Abwägungsaufwand Fremdenverkehrsgemeinden zu leisten haben, um die Genehmigungsmechanismen des § 22 BauGB scharf schalten zu können. Ein Blick auf die Satzungen zahlreicher Gemeinden und eine entsprechende Prüfung kann daher auch für andere der anwesenden andere Städte, Märkte und Gemeinden lohnenswert sein.

DIE ZWECKENTFREM-DUNGSSATZUNG

Ein Instrument, das medial vor allem durch die Landeshauptstadt München Bekanntheit erreichte, stellte der Marktbaumeister Klaus Tworek zusammen mit Matthias Simon vor. Bei der Zweckentfremdungssatzung handelt es sich demnach um kein bauplanungsrechtliches Instrument, sondern sie findet ihre Rechtsgrundlage im Wohnungsrecht des Freistaates Bayern. Art. 1 des Bayerischen Zweckentfremdungsgesetz erlaubt es Gemeinden, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, durch Satzung mit einer Geltungsdauer von höchstens fünf Jahren zu bestimmen, dass Wohnraum nur mit ihrer Genehmigung überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf. Und zwar dann, wenn sie dem Wohnraumangel nicht auf andere Weise mit zumutbaren Mitteln und in angemessener Zeit abhelfen können. Dies hat Murnau vor einigen Jahren getan, wobei auch hier die Herausforderung freilich im Vollzug liegt.

DIE ZWEITWOHNUNGSSTEUER

Der letzte Baustein des zu Beginn des Tages angekündigten integrierten Instrumentenkastens stellte Dr. Ingo Mehner, Bürgermeister der Stadt Bad Tölz, im Vortragstandem mit Jennifer Hölzlwimmer aus der Geschäftsstelle vor. Unter dem Titel „Die Zweitwoh-



nungssteuer – Aufwand und Nutzen“ kam Ingo Mehner klar zu dem Ergebnis, dass es sich in einer Gesamtbeurteilung uneingeschränkt lohnt, die Möglichkeiten der Zweitwohnungssteuer auszuschöpfen. Bad Tölz habe gute Erfahrungen gemacht und das Thema in gewisser Weise konsolidiert. Zustimmung erfuhr sein Vortrag aus den Reihen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. So wurde im Grunde aus allen betroffenen Regionen berichtet, wie wichtig ein „Ausschöpfen“ der möglichen und gerichtlich zwischenzeitlich einigermaßen konkret formu-

lierten Bandbreiten der Zweitwohnungssteuer sei.

NETZWERK GEMEINDETAG

Als Vorsitzender des Bezirks Schwaben durfte ich des Schlussplädoyer halten und bemerkte hierbei, dass diese Veranstaltung einmal mehr gezeigt hat, dass das Netzwerk des Bayerischen Gemeindetags von unschätzbarem Wert ist. Es war ein äußerst informativer Tag mit einem hervorragenden Erfahrungsaustausch, der bei aller

Komplexität des Themas nun doch ein vollständiges Bild möglicher Lösungswege gezeichnet hat. Ich bedanke mich von ganzem Herzen bei allen Teilnehmenden für's engagierte „Mitmachen“ sowie den Vortragenden für die fachlich und rhetorisch gelungenen Beiträge. Ganz besonders danke ich im Namen der kommunalen Familie Direktor Matthias Simon und dem Team der BayGT Geschäftsstelle für die Konzeption und Organisation des Fachtages. So ein Format brauchen wir meines Erachtens öfters in Bayern!

GEMEINDEN MIT KREATIVEN AKTIONEN ZUR EUROPÄISCHEN MOBILITÄTSWOCHE GESUCHT

KOMMUNEN ZUM MITMACHEN AUFGERUFEN!

Vom 16. bis 22. September veranstaltet die Europäische Kommission die EUROPÄISCHE MOBILITÄTSWOCHE (EMW), bei der Kommunen jeder Größe mitmachen können.

Während der EMW wird nachhaltige Mobilität für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort erlebbar gemacht. Das Motto der diesjährigen Mobilitätswoche: „Shared Public Space – Straßenraum gemeinsam nutzen“. Oder anders ausgedrückt: Wieviel mehr kann der Straßenraum noch?

KREATIVE AKTIONEN FÜR DIE EMW

Zur Anregung wurden auf der Website KlimaChancen interessante Aktionen zusammengestellt, die jede Gemeinde während der EMW einfach durchführen kann. Zudem werden Best Practice Beispiele von Kommunen vorgestellt, die diese Mobilitätsaktionen bereits während EMWs erfolgreich umgesetzt haben. Neben den Vorschlägen auf der Website, finden Sie weitere Inspirationen auf der Website des Umweltbundesamtes (UBA). Dort finden Sie auch Vorlagen für die Aktionsbewerbung und die Möglichkeit Ihre Aktionen zu registrieren.



Bei Kidical Mass-Demos steht die Verkehrssicherheit von Kindern im Fokus.

MOBILITÄTSAKTIONEN VOM LÄNDLICHEN RAUM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM GESUCHT

Wir suchen Aktionen, die eine nachhaltige Mobilität im ländlichen Raum Bayerns fördern, darüber sensibilisieren oder andere Verwendungsmöglichkeiten des Straßenraum aufzeigen.

WER KANN TEILNEHMEN?

Ländliche Kommunen in Bayern. Gerne können auch Aktionen von engagierten Bürgerinnen und Bürgern beim Wettbewerb mitmachen – die Gemeinde muss jedoch die Aktion einreichen.

BEGINN DES BEWERBUNGSZEITRAUMES UND EINSENDE-SCHLUSS

Die Mobilitätsaktionen können ab sofort bis einschließlich **16. August 2024** an die E-Mail-Adresse klimachancen@bza.bayern.de eingesendet werden.

BEWERBUNGSUNTERLAGEN – DIESE INFORMATION BRAUCHEN WIR VON IHNEN

- Name der Kommune
- Titel der Aktion
- Kurzbeschreibung der Aktion (max. eine halbe Seite) Bsp.: Was ist geplant? Welche Verkehrsträger?

Foto: © Lukas Klöse



Eröffnung der Cargobike Roadshow in der Fahrradgemeinde Neuendettelsau.

- Ort/Adresse der Aktion
- Beginn der Aktion
- Ende der Aktion
- Umfang der Aktion (Wie viele Personen wollen Sie damit erreichen/einbinden?)
- Veranstalter/Organisator
- Ansprechpartner vor Ort und für Rückfragen (Tel. oder Mailadresse)
- Einwohnerzahl der Kommune

AKTIONSZEITRAUM

Die Aktion muss während der EMW (16. bis einschließlich 22.09.2024) stattfinden.

Foto: © Julia Stahl

AUSLOSUNG

Unter allen teilnehmenden Gemeinden werden drei Gewinner ausgelost und spätestens eine Woche nach Einsendeschluss per Mail informiert.

DER GEWINN

Ein Filmteam besucht die Gewinnergemeinden am jeweiligen Aktionstag. Dabei wird ein Interview geführt und Foto- und Filmaufnahmen von der Aktion gemacht, um diese auf der KlimaChancen-Website sowie auf den Social-Media-Kanälen von land-gemeinsam-gestalten.bayern.de zu veröffentlichen.

Sie haben noch Fragen? Dann schreiben Sie uns gerne eine E-Mail: klimachancen@bza.bayern.de Wir freuen uns auf Ihre Ideen!



FÖRDERRICHTLINIE „GUTE PFLEGE IN BAYERN“

INFOVERANSTALTUNGEN DER LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT
DER ÖFFENTLICHEN UND FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN BAYERN



Die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAG Ö|F) unterstützt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) bei der Verbreitung des neuen Förderprogramms „GutePflegeFÖR“. Circa 80 Prozent der derzeit rund 580.000 Pflegebedürftigen werden zu Hause betreut und versorgt, davon über 273.000 allein durch pflegende Angehörige.

Mit der Förderrichtlinie „Gute Pflege in Bayern – GutePflegeFÖR“ wird das Ziel verfolgt, in Bayern eine bedarfsgerechte und bedürfnisorientierte, auf den sozialen Nahraum ausgerichtete Pflege zu stärken, auszubauen und zu betreiben, damit Menschen auch bei Pflegebedürftigkeit oder drohender Pflegebedürftigkeit **so lange wie möglich im vertrauten Umfeld zu Hause leben können.**

Gemeinsam mit der Koordinationsstelle Wohnen im Alter, der Koordi-

nationsstelle Pflege & Wohnen sowie dem StMGP werden in den 7 bayerischen Bezirken Informationsveranstaltungen durchgeführt, um über die neue Förderrichtlinie „GutePflegeFÖR“ zu informieren und um zu erklären, wie diese sich im Vergleich zu anderen Förderungen (z. B. SeLA) einordnen lässt.

TERMINE

- **22.07.2024**, Oberbayern, Infoveranstaltung beim Bezirk Oberbayern in München
- **24.07.2024**, Mittelfranken, beim Bezirk Mittelfranken in Ansbach
- **26.09.2024**, Niederbayern; im Agarrbildungszentrum des Bezirks in Landshut
- **27.09.2024**, Oberpfalz, beim Bezirk Oberpfalz in Regensburg
- **07.10.2024**, Schwaben, beim Bezirk Schwaben in Augsburg
- **06.11.2024**, Oberfranken; bei der Regierung von Oberfranken in Bayreuth
- **07.11.2024**, Unterfranken; beim Bezirk Unterfranken in Würzburg

Zielgruppen

- Bürgermeister:innen
- Gemeinde- und Stadträt:innen
- Vertreter:innen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege
- Sozialplaner:innen
- Verwaltungsmitarbeitende, Seniorenvertretungen
- interessierte Akteure der Seniorenarbeit

Die Förderungen können zwar ausschließlich von oder in enger Zusammenarbeit mit Kommunen beantragt werden, die Richtlinien regeln allerdings auch, dass Fördermittel an Dritte weitergeleitet werden können (Dritter kann beispielsweise ein Träger der Wohlfahrt sein.)

Die Zusammenarbeit oder Vernetzung mit bestehenden Strukturen der freien Wohlfahrtspflege vor Ort wird als sinnvoll und hilfreich erachtet.

Dauer
10:00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr

Ablauf

Christian Müller, StMGP, Referat 45, Pflegerische Versorgungsstrukturen, Wohnen im Alter, Landespflegegeld, Pflegeforschung

SITUATION DER PFLEGE IN BAYERN – RAHMENBEDINGUNGEN UND VERSORGUNGSSTRUKTUR

Vortrag und Austausch zu:

- Betreuung pflegebedürftiger Menschen
- Entwicklung der Anzahl der Pflegebedürftigen
- Versorgungsstruktur
- die Rolle der Kommune

Anja Preuß und **Linda Schraysshuen**, Geschäftsführung AfA, Leiterinnen Koordinationsstelle Wohnen im Alter (StMAS) bzw. Koordinationsstelle Pflege & Wohnen (StMGP)

ENTWICKLUNG VON ORTS-ANGEPASSTEN PROJEKTEN – VON DER IDEE ZUR UMSETZUNG

Vortrag und Austausch zu:

- Was braucht nun die eigene Gemeinde? Vorgehen bei der Entwicklung von ortsangepassten Projekten und tragfähigen Strukturen
- Was leisten die Koordinationsstellen?

VORSTELLUNG DER FÖRDERRICHTLINIEN GUTE-PFLEGE-FÖR UND SELA ANHAND VON PRAXISBEISPIELEN

Vortrag und Austausch zu:

- Förderung durch die GutePflegeFÖR: flexible Möglichkeiten für niedrigschwellige Hilfs- und Entlastungsangebote für die Pflege daheim
- Förderung durch die SeLA-Förderrichtlinie: Möglichkeiten für Kommunen, das „Zu Hause wohnen bleiben“ sowie das „Wohnen wie zu Hause“ zu unterstützen
- Gute Beispiele aus den Förderprogrammen

Anmeldung über die die Homepage die Homepage der LAG Ö|F unter lagofw.de/aktuelles

WER IST DIE LAG Ö|F

Die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAG Ö|F) ist ein Zusammenschluss der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der kommunalen Spitzenverbände in Bayern.

Wir unterstützen die Gestaltung der bayerischen Sozialpolitik durch unsere Erfahrungen, sowohl als Träger von Diensten und Einrichtungen, als auch als gesetzliche Kostenträger der Sozialhilfe und der Jugendhilfe.

Seit 1948 pflegen wir eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit unter unseren Mitgliedern.

Wir erarbeiten Anregungen und Vorschläge für gesetzliche Regelungen und koordinieren Stellungnahmen zu Vorschlägen und Gesetzesentwürfen des Bayerischen Landtages und der Bayerischen Staatsregierung.

Wir sind in regelmäßigem Austausch mit Ministerien, Sozialleistungsträgern und sonstigen Institutionen, die für die Ziele der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege relevant sind.

DIE MITGLIEDORGANISATIONEN DER LAG Ö|F

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern | Bayerischer Bezirketag | Bayerischer Gemeindegtag | Bayerischer Landkreistag | Bayerisches Rotes Kreuz | Bayerischer Städtetag | Der Paritätische in Bayern | Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern | Diakonisches Werk Bayern | Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern





AUS DEM VERBAND

/// BEZIRKSVERBAND UNTERFRANKEN

Zur Bezirksverbandsversammlung des Bayerischen Gemeindetags im Bezirk Unterfranken begrüßte der Bezirksvorsitzende und Erste Bürgermeister der Gemeinde Waldaschaff Herr Marcus Grimm am 18. Juni 2024 die anwesenden Bürgermeisterkolleginnen und -kollegen in der Heckenwirtschaft Steinmann's Weinblick in der Gemeinde Sommerhausen.

Die Versammlung war geprägt von einer inhaltlich breit gefächerten Diskussion zu verschiedenen kommunalrelevanten Themen. Hierzu gab das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags Hans-Peter Mayer einen Überblick aktueller Themen aus der Geschäftsstelle. Zentral war dabei das Thema Grundsteuer. Herr Mayer erläuterte die Hintergründe der aktuellen Reform und informierte über die Kernpunkte die nun für die Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze zu beachten sind und welche rechtlichen Vorgaben u. a. für den notwendigen Neuerlass der Hebesatzsatzungen bis Ende 2024 zu beachten sind. Hierzu stellt die Geschäftsstelle den Gemeinden auch Mus-



Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Bezirksverbands Unterfranken, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags Hans-Peter Mayer, Referent der Geschäftsstelle Benedikt Weigl

tersatzungen zur Verfügung und hat die Verwaltungen u. a. durch ein Onlinerseminar geschult.

In diesem Zusammenhang wurde auch das Thema der Kommunalfinanzen aufgegriffen und von Herrn Mayer die Positionen des Gemeindetags und die Problematik der steigenden Ausgaben der Gemeinden aufgrund von Aufgabenmehrunge thematisiert. Hier muss es aus Sicht des Gemeindetags zukünftig auch weiterhin zu intensiven und ehrlichen Diskussionen mit der Staatsregierung über die Themen Leistungen und Standards sowie zum Bürokratieabbau kommen.

Des Weiteren erläuterte Herr Mayer die Positionen und aktuellen Entwicklungen zu den Themen Ladenschlussgesetz und Kinderbetreuung und in-

formierte die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über die laufenden Gespräche mit der Staatsregierung.

Als neuer Betreuungsreferent für den Bezirk Unterfranken stellte sich der Referent der Geschäftsstelle Benedikt Weigl bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern vor. Inhaltlich berichtete er zu aktuellen Themen aus seinem Referat. Dabei stand die Ausweitung der LKW-Maut auf Bundesfernstraßen und die starke kommunale Betroffenheit sowie die Überlegungen der Bundesregierung zur Reform der StVO im Fokus. Bei Letzterer gibt es nun positive Signale, dass eine baldige Einigung zur Reform zu erwarten ist und mehr Kompetenzen für die Gemeinden u. a. für die Anordnung von Tempo 30 ermöglicht werden.

/// GLÜCKWÜNSCHE

Der Bayerische Gemeindetag gratuliert folgenden Jubilaren:

Ersten Bürgermeister Martin Schmid, Stadt Vohburg a. d. Donau, Vorsitzender des Kreisverbandes Pfaffenhofen, zum 70. Geburtstag

Ersten Bürgermeister Klaus Hacker, Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz, stellv. Vorsitzender des Kreisverbandes Nürnberger Land, zum 65. Geburtstag

Ersten Bürgermeister Martin Poschner, Gemeinde Halsbach, stellv. Vorsitzender des Kreisverbandes Altötting, zum 60. Geburtstag



KOMMUNALWIRTSCHAFT

/// ENTWURF EINER FESTLEGUNG DER BUNDESNETZAGENTUR ZUR VERTEILUNG VON MEHRKOSTEN DER NETZE AUS DER INTEGRATION VON ANLAGEN ZUR ERZEUGUNG VON STROM AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN

Die für Stromnetzentgelte zuständige Beschlusskammer 8 der BNetzA hat ei-

nen Entwurf einer Festlegung zur Verteilung der Mehrkosten veröffentlicht, die in Verteilernetzen mit besonders viel erneuerbarer Stromerzeugung entstehen. Die BNetzA beabsichtigt weiterhin, Netzbetreiber mit besonders hohen Kosten durch den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung zu entlasten und alle Stromverbraucher an den Kosten zu beteiligen.

Diese zweite Konsultation ist die Vorbereitung für die endgültigen Entscheidung im Spätsommer 2024. Die BNetzA beabsichtigt, im dritten Quartal 2024 die Festlegung zu erlassen. Die Entlastung soll dann zum 01.01.2025 wirken.

WESENTLICHER INHALT

Die BNetzA sieht weiterhin ein gestuftes Modell vor. Der erste Schritt ist die Ermittlung, ob ein Netzbetreiber von einer besonderen Kostenbelastung aus dem Ausbau der Erneuerbaren betroffen ist. Hierzu legt die BNetzA eine Kennzahl fest. Diese setzt die ans Netz angeschlossene erneuerbare Erzeugungsleistung ins Verhältnis zur Verbrauchlast im Netzgebiet.

Neu gegenüber den ersten Eckpunkten ist, dass nunmehr auch die Rückspeisung aus nachgelagerten Netzen dritter Netzbetreiber in die Ermittlung der Kennzahl einbezogen wird. Das erhöht die individuellen Kennzahlen. Wenn diese Kennzahl eines Netzbetreibers den festzulegenden Schwellenwert

von 2 überschreitet, kann die in einem zweiten Schritt ermittelte Mehrbelastung bundesweit verteilt werden. Dabei hat die BNetzA jetzt einen Korrekturfaktor von 10 Prozent eingezogen, um eventuell verbleibende andere Faktoren zu erfassen. Es können also 90 Prozent der ermittelten Mehrkosten weitergegeben werden. In den betroffenen Regionen sinken die Netzentgelte.

Aktuell wären 26 Netzbetreiber in Zuständigkeit der BNetzA berechtigt, ihre Mehrkosten zu wälzen. Bei den betroffenen Netzbetreibern würden die Netzentgelte um bis zu 39 Prozent sinken. Sie lägen damit meist unter und nur zum Teil noch leicht über dem Bundesdurchschnitt. Ein durchschnittlicher Haushalt (mit einem Stromverbrauch von 3.500 kWh/Jahr) in den begünstigten Netzgebieten spart dadurch bis zu 200 Euro im Jahr.

Die entlasteten Netzbetreiber erhalten in einem dritten Schritt einen finanziellen Ausgleich für die Mehrbelastung. Die Kosten hierfür können über alle Stromverbraucher bundesweit gleichmäßig verteilt werden.

Konkret beabsichtigt die BNetzA, den Mechanismus nach § 19 StromNEV zu nutzen. Dieser bewirkt schon heute einen Ausgleich bestimmter Netzkosten zwischen allen Netznutzern. Die „§ 19-Umlage“ ist Bestandteil des Strompreises. Sie dient derzeit dazu, entgangene Erlöse eines Netzbetreibers auszugleichen, die entstehen, weil bestimmte Verbraucher ein reduzier-

tes Netzentgelt zahlen. Der deutlichen Entlastung der betroffenen Regionen stehen damit laut BNetzA überschaubare zusätzliche Kosten für alle Stromverbraucher gegenüber. Der Aufschlag auf das Netzentgelt hätte in 2024 statt 0,403 ct/kWh 1,008 ct/kWh betragen. Dies bedeutet für einen durchschnittlichen Haushalt (3.500 kWh/a) zusätzliche Kosten von etwa 21 Euro pro Jahr. Zahlen für 2025 kann die BNetzA noch nicht nennen.

Quelle: DStGB

//// KFW-HEIZUNGSFÖRDERUNG: VORHABEN KÖNNEN BEGONNEN WERDEN

Ab sofort können auch Kommunen mit förderfähigen Vorhaben des Heizungsaustausches beginnen. Ab Ende August kann ein Förderantrag gestellt werden.

Seit der Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie im Bundesanzeiger am 29.12.2023, können Antragstellende förderfähige Vorhaben des Heizungsaustausches (mit Ausnahme von Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes) umsetzen.

Bei einem Vorhabenbeginn zwischen dem Datum der Veröffentlichung der Förderrichtlinie „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ im Bundesanzeiger und dem 31. August 2024 kann der Antrag auf Förderung auch nachträglich noch bis zum 30. November 2024 gestellt werden.

Kommunale Vertreterinnen und Vertreter können sich planmäßig ab Ende August 2024 im Kundenportal „Meine KfW“ registrieren und einen Antrag auf das neue Förderprodukt Heizungsförderung für Kommunen – Wohn- und Nichtwohnbäude (422) stellen.

Weitere Informationen

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Heizungsf%C3%B6rderung/>

Quelle: DStGB Aktuell 2524



//// KOMMUNEN LEHNEN ÜBERWACHUNG DES CANNABIS-KONSUMVERBOTS AB

Der DStGB hat in einem Schreiben an Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach die Übertragung der Überwachung des Cannabis-Konsumverbots an bestimmten Orten wie Schulen grundsätzlich durch die Kommunen abgelehnt. Für die Durchsetzung würden die personellen und finanziellen Kapazitäten in den Städten und Gemeinden fehlen. Zudem steige bereits jetzt in vielen Jugendämtern das Arbeitsaufkommen, da sich Anzeigen wegen Gefährdung des Kindeswohls

gesteigert hätten. Sofern diese Aufgabe dennoch durch die Länder auf die Ordnungsbehörden übertragen werde, würden die Kommunen von Bund und Ländern eine auskömmliche Finanzierung im Sinne des Konnexitätsprinzips zur Überwachung fordern.

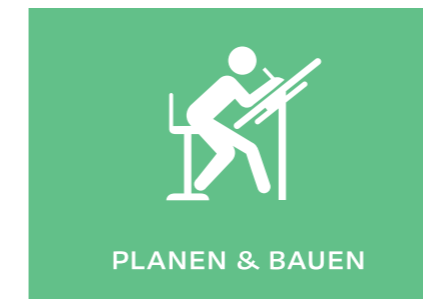
In dem Schreiben wird nochmals betont, dass die Verbote kaum überprüfbar seien. Eine effektive Kontrolle hinsichtlich des Konsumverbots im Radius von 100 Metern vor Schulen bzw. Kinder- und Jugendeinrichtungen durch die Städte und Gemeinden würde mit Blick auf die Aufgabenvielfalt der Kommunen schlichtweg kaum möglich erscheinen. Insofern müsse eine Übertragung durch Landesgesetz oder -rechtsverordnung dringend verhindert werden. Auch würde eine wachsende Gefahr für Leib und Leben bestehen. Die Legalisierung von Cannabis berge mehr Risiken für die Menschen als ein Verbot. Eine weitere Genussdroge könne den Einstieg in härtere Drogen bedeuten, was gesundheitspolitisch stark bedenklich erscheinen würde. Zudem müsse mit einer Überforderung des Gesundheits- und Rettungsdienstes gerechnet werden. Die Cannabis-Legalisierung erhöhe nicht nur die Gefahren für die Gesundheit des Einzelnen, sondern gefährde die öffentliche Sicherheit im Allgemeinen, da mit zunehmenden Konflikten im öffentlichen Raum zu rechnen sei.

Zudem müsse das Cannabisgesetz im Rahmen der Evaluierung dringend nachgebessert werden. Denn es feh-

le u. a. an Spielräumen für individuelle Regelungen, wenn auch der Jugendschutz bei Veranstaltungen betroffen sei, rechtssichere Kontrollmöglichkeiten bei Verdachtsfällen bei potenziellen Verstößen und weiteren Begriffsbestimmungen, um das Gesetz rechtssicher umsetzen zu können.

Eine Evaluierung des Cannabisgesetzes ist nach 18 Monaten und nach vier Jahren nach dem Inkrafttreten vorgesehen.

Quelle: DStGB Aktuell 2524



//// KLIMAFREUNDLICHER NEUBAU – ABSENKUNG DES FÖRDERHÖCHSTBETRAGES AB 01.08.2024

Die KfW teilt uns mit, dass um das Förderprodukt weiterhin möglichst vielen Kommunen anbieten zu können, in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) bei Anträgen von Kommunen, die ab dem 01.08.2024 eingehen, die Förderhöchstbeträge reduziert werden.

Es werden im Rahmen der folgenden Höchstbeträge bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten des Vorhabens gefördert, maximal jedoch:

- **Klimafreundliches Nichtwohnbäude:** Bis zu **1.500 Euro** pro Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal 7,5 Millionen Euro pro Vorhaben. Das bedeutet, dass sich die Förderung ab August von maximal 100 Euro Zuschuss pro Quadratmeter Nettogrundfläche auf dann **75 Euro** reduzieren wird.
- **Klimafreundliches Nichtwohnbäude – mit QNG:** Bis zu **2.000 Euro** pro Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal 10 Millionen Euro pro Vorhaben. Hier reduziert sich der maximal mögliche Zuschuss ab August von 300 auf **200 Euro** pro Quadratmeter Nettogrundfläche. Die neue Merkblattversion 08/2024 finden Sie ab Mitte Juli im KfW-Partnerportal

//// LANDSCHAFT INNOVATIV PLANEN? JETZT ERST RECHT!

Das vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) in 2021 aufgelegte Projekt „Landschaftsplanung in Bayern – kommunal und innovativ“ ist aktueller denn je: angesichts zunehmender Wetterextreme liegt die Bedeutung des Landschaftsplans als zentrales Instrument zur klimaangepassten und zukunftsfähigen Kommunalentwicklung

auf der Hand. Erklärtes Projektziel ist, gemeinsam mit engagierten Städten und Gemeinden die kommunale Landschaftsplanung in Bayern mit innovativen Konzepten weiterzuentwickeln. Verantwortlich für die Umsetzung sind das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) und die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL). Der bdla Bayern und die kommunalen Spitzenverbände sind maßgebliche Projektpartner.

Weitere Infos zum Projekt

www.anl.bayern.de/projekte/projekt_lapla/index.htm

Mit dem diesjährigen Schwerpunktjahr „Landschaft Innovativ Planen“ schafft die ANL durch diverse Veranstaltungen und ein Schwerpunktheft der Publikation ANL liegen Natur mehr Aufmerksamkeit für die Landschaftsplanung und ein Forum der Diskussion für neue planerische Lösungsansätze. Weitere Informationen zum Schwerpunktjahr: www.anl.bayern.de/projekte/landschaft_innovativ_planen/index.htm

Die zentrale Veranstaltung mit dem Titel „Landschaft innovativ planen“ findet am 1. Oktober 2024 von 14:00 bis 17:30 Uhr mit anschließendem Get Together im Presseclub in Nürnberg statt. Was kann der Landschaftsplan zu Klimaanpassung, Erneuerbaren Energien und anderen Herausforderungen der Kommunen beitragen? Und wo müssen wir umdenken? Ob kommunaler Entscheidungsträger, Planer, Gesellschaft oder Individuum: alle sind

aufgefordert, Landschaft innovativ zu denken, planen und zu (be-)handeln. Die Anmeldung ist mit der Nummer 76/24 unter anmeldung@anl.bayern.de möglich.

Das Schwerpunktheft von ANLiegen-Natur erscheint im Juli 2024 und beinhaltet 11 Artikel zum Thema. Diese reichen von Beiträgen zur Bedeutung des kommunalen Landschaftsplans, über Beteiligungsstrategien bis hin zu Praxisbeispielen aus den Partnerkommunen des Projektes. In einem Interviewbeitrag zeigen der bdla Bayern und die Kommunalen Spitzenverbände auf, welches Potential in der kommunalen Landschaftsplanung steckt. Die Artikel sind vorab im ANL-Newsblog verfügbar. Infos unter: www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/anliegen46_2.htm

**Ansprechpartnerinnen
zum Schwerpunktjahr**
Sandra Fohlmeister
und Celina Stanley (ANL)
projekt-lapla@anl.bayern.de

/// PRAXISHILFE ZUR ERSTELLUNG VON MIETSPIEGELN VERÖFFENTLICHT

Das BBSR hat gemeinsam mit dem Institut für Wohnen und Umwelt (IWU) und der Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung (gif) eine neue Arbeitshilfe „Handlungsempfehlungen zur Erstellung von Mietspiegeln“ erarbeitet, die am 14.05.2024 erschienen ist.

Die Praxishilfe unterstützt Kommunen bei der rechtssicheren Erstellung, Ausschreibung und Veröffentlichung von Mietspiegeln. Einen Schwerpunkt bilden dabei qualifizierte Mietspiegel. Diese werden nach wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt.

Mit der Arbeitshilfe begleitet das BBSR die Umsetzung der Mietspiegelreform. Mit dieser hat die Bundesregierung im Jahr 2022 die Bedeutung von Mietspiegeln als Instrument zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete gestärkt. Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind nun erstmals verpflichtet, einen Mietspiegel zu erstellen. Die Reform hat darüber hinaus mit der Einführung einer Mietspiegelverordnung die methodischen Anforderungen an qualifizierte Mietspiegel konkretisiert. So soll vor allem eine rechtssichere und wissenschaftlich fundierte Abbildung der ortsüblichen Vergleichsmiete gewährleistet werden.

Inzwischen verfügen 96 Prozent der Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern über einen Mietspiegel. Es haben jedoch zahlreiche Gemeinden keinen qualifizierten Mietspiegel, darunter ein Drittel der Großstädte und fast die Hälfte der Mittelstädte (50.000 bis 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner). Laut Mietspiegelrecht muss ein qualifizierter Mietspiegel im Abstand von zwei Jahren an die Marktentwicklung angepasst und nach vier Jahren neu erstellt werden.

ANMERKUNG DES DSTGB

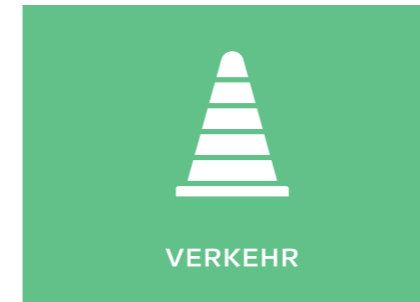
Die vorliegende Arbeitshilfe bietet konkrete Unterstützung, um insbesondere qualifizierte Mietspiegel noch praxisgerechter auszugestalten. Sie führt Schritt für Schritt durch die Erstellung: von der Vorbereitung und Datenerhebung über die Auswertung der Daten bis zur Anerkennung, Dokumentation und Veröffentlichung des Mietspiegels. Darüber hinaus erfahren Interessierte mehr über die Funktion und Anwendungsbereiche von Mietspiegeln sowie deren Grundprinzipien und Inhalte.

Weitere Informationen

Die Arbeitshilfe kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: bbsr.bund.de

Die Auswertung der Mietspiegel in Deutschland vom BBSR kann hier heruntergeladen werden: bbsr.bund.de

Quelle: DStGB Aktuell 2124



/// BEWERBUNGS AUFRUF ZUM VERKEHRSWENDEPREIS

Die Allianz pro Schiene sucht bereits zum zweiten Mal bundesweit nach vorbildlichen Projekten rund um die Schiene, die zu einer gelungenen Verkehrswende beitragen. Besonders vielversprechende Beispiele werden Ende des Jahres mit dem Deutschen Verkehrswendepreis 2024 ausgezeichnet. Bis zum 3. September 2024 können Projekte, die bereits in der Umsetzung oder schon fertig sind, für den Preis vorgeschlagen werden.

KRITERIEN UND BEISPIELE

Der Wettbewerb ist bewusst offen gehalten: Bewerben können sich unter anderem Kommunen, private und öffentliche Initiativen, Unternehmen, Aufgabenträger oder zivilgesellschaftliche Interessenvertretungen sowie Privatpersonen. Mögliche Projekte könnten Beratungsangebote von Kommunen sein, Zubringer-Lösungen zum Zugverkehr oder auch innovative Technik im Bereich Schienengüterverkehr. Hauptsache, es geht direkt oder auch indirekt um die Schiene und natürlich um einen Beitrag zur Verkehrswende.

NEUER SONDERPREIS BAUKULTUR

Erstmals wird im Rahmen des Wettbewerbs auch ein Sonderpreis Baukultur vergeben. Er zeichnet bauliche Projekte mit Schienenbezug aus, die durch umgestaltete öffentliche Räume einen emotionalen Zugang zum klimafreundlichen Verkehr bieten und so zu einer nachhaltigen Verkehrsmittelwahl anregen. Das kann zum Beispiel eine besonders freundlich und ansprechend gestaltete Bahnhofsunterführung sein oder es können auch kreativ umgewidmete Kfz-Parkflächen und Straßen in Bahnhofsnähe sein, die mehr Aufenthaltsqualität schaffen.

SIEGERPROJEKTE WERDEN AUSGEZEICHNET

Teilnehmen können alle, die solche Leuchtturmprojekte kennen oder selbst initiiert haben. Eine unabhängige Jury wählt im Herbst die besten Beispiele aus dem gesamten Bundesgebiet aus. Den Gewinnerprojekten wird die Allianz pro Schiene im Rahmen einer Preisverleihung am Jahresende die verdiente Aufmerksamkeit verschaffen. Die Vergabe des Deutschen Verkehrswendepreises wird vom Bundesumweltministerium, dem Umweltbundesamt und der Initiative Mobilitätskultur gefördert.

Weitere Informationen
allianz-pro-schiene.de

Quelle: DStGB Aktuell 2324

/// ÄNDERUNG IM BUNDESSCHIENENWEGEAUSBAUGESETZ BESCHLOSSEN

Bundestag und Bundesrat haben am 14.06.2024 die Novelle des Bundes-schienenwegeausbaugesetzes (BSWAG) verabschiedet. Zuvor war im Vermittlungsausschuss eine Einigung erzielt worden, wonach u. a. auch Empfangsgebäude als Teil der Bahninfrastruktur durch den Bund finanziert werden können. Hierfür hatte sich der DStGB eingesetzt. Ebenso konnte erreicht werden, dass in Folge der Sanierung von Hochleistungskorridoren keine anderen Streckenmaßnahmen zurückgestellt werden dürfen.

VERMITTLUNGS AUSSCHUSS ERZIELTE EINIGUNG BEIM BSWAG

Nach einer Einigung im Vermittlungsausschuss haben Bundestag und Bundesrat ebenfalls die Novelle des BSWAG verabschiedet. Ziel der vierten Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes ist es, neue Investitionsmöglichkeiten in das Schienennetz des Bundes zu schaffen. Dieser betrifft den Umfang von Sanierungsmaßnahmen am Schienennetz und die Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern.

Im Vermittlungsausschuss konnte u. a. erreicht werden, dass das Konzept der Sanierung von besonders stark frequentierten Trassen nicht zu Lasten anderer Aus- und Neubauprojekten, Digitalisierungsprojekten und der Sa-

nierung anderer Strecken gehen darf. Der Vorschlag beinhaltet zudem die Regelung, dass Empfangsgebäude von Bahnhöfen im Rahmen des Förderrechts als Bestandteil der Eisenbahninfrastruktur gelten. Sie gehören demnach zu den Schienenwegen, soweit sie nicht ausschließlich kommerziell genutzt werden. Bei Fällen, in denen Strecken aufgrund von Generalsanierungen mehrere Monate gesperrt werden, müssen sich Bund und Länder an den Kosten für den Ersatzverkehr beteiligen, die zuvor durch das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt wurden.

ANMERKUNG DES DSTGB

Besonders hervorzuheben für die Kommunen ist die künftige Förderfähigkeit der Empfangsgebäude. Hierfür hatte sich der DStGB eingesetzt. Mit der Regelung wird ein grundlegender Fehler der Bahnreform der 1990er Jahre korrigiert. Es kommt jedoch in den kommenden Jahren darauf an, dass auch konkrete Bundesmittel für ein umfassendes Bahnhofsprogramm bereitgestellt werden. Im Zuge des Vermittlungsverfahrens wurde einschränkend die Formulierung vereinbart, dass „ausschließlich kommerziell genutzte Teile von Empfangsgebäuden nicht finanziert werden können“.

Der Kompromiss zum BSWAG stellt zudem u. a. klar, dass neben den Hochleistungskorridoren auch in das übrige Schienennetz investiert wird, was für Städte und Gemeinden abseits der

Hauptstrecken von Bedeutung sein kann. Klar ist dennoch, dass die Sanierung der Hochleistungskorridore enorme Kapazitäten bei der zuständigen Tochtergesellschaft der Deutschen Bahn (DB Infra GO) und der Bauwirtschaft bindet.

Positiv ist schließlich auch die Lösung des Streits um die Finanzierung der Ersatzverkehre im Zuge der Korridorsanierung. Damit werden die Länder mit den Kosten nicht allein gelassen, was Auswirkungen auf die zur Verfügung stehenden ÖPNV-Mittel der Länder hat.

Weitere Informationen

Grunddrucksache zum geänderten BSWAG: dserver.bundestag.de

Änderungen aus dem Vermittlungsausschuss: dserver.bundestag.de

Quelle: DStGB Aktuell 2524



EU-VERORDNUNG ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER NATUR BESCHLOSSEN

Der Umweltministerrat der EU hat am 17.06.2024 in einer knappen Abstim-

mung der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur zugestimmt. Durch die Verordnung sollen künftig u. a. Wälder aufgeforstet sowie Moore und Flüsse in ihren natürlichen Zustand zurückversetzt werden.

Das Gesetz zielt darauf ab, den Klimawandel und die Auswirkungen von Naturkatastrophen einzudämmen. So sollen durch Renaturierungen etwa Überschwemmungsflächen zurückgewonnen und Hochwasserrisiken verringert werden. Zudem soll eine Erhöhung der Artenvielfalt und der Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme erreicht werden. Ziel ist es, bis zum Jahr 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresflächen der EU, die der Wiederherstellung bedürfen, Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen. Bis zum Jahr 2050 sollen sich die Maßnahmen auf alle Ökosysteme erstrecken, die der Wiederherstellung bedürfen.

Für die Kommunen besonders relevant sind folgende Regelungen:

- Artikel 8: Die Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung darf bis Ende 2030 nicht kleiner werden, ab 2031 muss die Fläche ansteigen, was in Abständen von sechs Jahren zu überprüfen ist.

- Die Durchführung der angedachten Maßnahmen ist nur durch eine Erfassung und Bewertung von Lebensraumtypen, Artenhabitats, Oberflächengewässer, landwirtschaftlicher Ökosysteme und Waldökosysteme möglich. Dies wird nur durch eine Beteiligung der Kommunen durchzuführen sein. Das gleiche gilt für die regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen. (Art. 4, 9, 11, 12, 20, 21)

Inwieweit die Kommunen konkret betroffen sind, hängt größtenteils von der nationalen Umsetzung ab. Die Mitgliedstaaten müssen nun innerhalb von zwei Jahren einen nationalen Wiederherstellungsplan bei der EU-Kommission einreichen, in dem aufgeführt wird, welche Maßnahmen durchgeführt werden. Die endgültigen nationalen Sanierungspläne sollen zum Jahr 2027 vorliegen. Denkbare Maßnahmen sind etwa Blühstreifen anzulegen, Bäume in Innenstädten zu pflanzen oder Stauwerke aus Flüssen zu entfernen.

Genaue Pläne zur Finanzierung gibt es noch nicht, die Kommission muss jedoch innerhalb von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Vorschläge zur angemessenen Finanzierung vorlegen und stellt Gelder aus verschiedenen EU-Töpfen in Aussicht (Art. 21 Abs. 7).

ANMERKUNG DES DSTGB

Durch die anstehende Umsetzung der EU-Verordnung drohen zusätzliche bürokratische Hürden und weitreichende Verpflichtungen im Bereich der Renaturierung. Hier sind beispielhaft die Verpflichtungen in Art. 8 zu nennen. Auch für die deutsche Forstwirtschaft und damit im Ergebnis auch für den Kommunalwald drohen Einschränkungen und eine weitere Zunahme bürokratischer Auflagen.

Die Verordnung räumt den Mitgliedstaaten bei der Aufstellung der nationalen Wiederherstellungspläne viele Freiheiten ein. Der deutsche Gesetzgeber ist dazu angehalten, die eingeräumten Spielräume auszunutzen, um eine ausgewogene Berücksichtigung der beteiligten Interessen sicherzustellen und eine Überlastung der Kommunen bei der Umsetzung zu vermeiden. Der DStGB wird insoweit den weiteren nationalen Umsetzungsprozess eng begleiten.

Weitere Informationen

Den vollständigen Gesetzestext in einer vorläufigen Übersetzung finden Sie hier: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-74-2023-INIT/de/pdf>

Quelle: DStGB Aktuell 2524



VERANSTALTUNGEN

FACHTAGUNG BRÜCKEN-MANAGEMENT IN KOMMUNEN NACH DIN 1076 NEU

8. OKTOBER 2024 IN HOLZHAUSEN AM AMMERSEE

Brücken verbinden und sind somit ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Infrastruktur. Die Sicherheit von Brücken zu gewährleisten ist jedoch eine anspruchsvolle und kostenintensive Angelegenheit, insbesondere für kleine und mittlere Kommunen.

Laut einer Untersuchung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2021 und einer Untersuchung des Landesrechnungshofs Niedersachsen aus dem Jahr 2023 gibt es bei den kommunalen Baulastträgern erhebliche Defizite bei der Durchführung der notwendigen Brückenprüfungen, die nach der rechtsverbindlich eingeführten DIN 1076 für Bauwerke öffentlich gewidmeter Straßen und Wegen vorzunehmen sind. Wenn Brücken nicht ordnungsgemäß nach dieser Norm geprüft werden, entfällt der Versicherungsschutz der Kommunen für Haftpflichtschäden.

Die Referenten vermitteln Ihnen daher nicht nur die technischen Grundsätze, sondern auch die rechtlichen Anforderungen und Verantwortlichkeiten für die Prüfung und das Management von Brücken und Ingenieurbauwerken. Sie gehen auf die Verantwortung für die Stand- und Verkehrssicherheit ein und geben Ihnen wertvolle Hinweise zur Bewertung von Prüfberichten sowie zur Mittelbeschaffung und Bewirtschaftung. Erfahren Sie von ausgewiesenen Experten, wie Sie die Brückenprüfung technisch sinnvoll und wirtschaftlich organisieren, ausschreiben und bewerten können!

Referenten

Prof. Dipl.-Ing. Werner Pfisterer,
Dipl.-Ing. Univ. René Pinnel,
Dipl.-Ing. (FH) Klement Anwander

Kosten

220 € (inkl. Unterlagen zum Download)
zzgl. Verpflegungspauschale
pro Person/Tag 40 € zzgl. MwSt.

Kontakt/Anmeldung

tagungen@verwaltungs-management.de
verwaltungs-management.de



KLIMAAANPASSUNG IN DER STADT



Hitze, Trockenheit und Starkregen – Der Klimawandel stellt Städte vor große Herausforderungen. Diese Publikation erklärt, wie wir uns an diese Veränderungen anpassen können und warum Klimaanpassung gerade im besiedelten Bereich so wichtig ist. Sie zeigt Ansätze und Maßnahmen, damit unsere Städte auch in Zukunft lebenswerte Orte bleiben und wie wir selbst dazu beitragen können.

Kostenfreier Download:

https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_klima_00215.htm

KLIMAAANPASSUNG IN HOF UND GARTEN – TIPPS UND GESTALTUNGSIDEEN

Die Folgen des Klimawandels hinterlassen auch in unseren Gärten ihre Spuren. Das Faltpapier stellt Maßnahmen vor, mit denen Sie Ihren Hinterhof oder Garten an die klimabedingten Veränderungen anpassen und so fit für die Zukunft machen können.

Kostenfreier Download:

https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuvs_klima_021.htm

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt: Tel. 08638 - 85636
h_auer@web.de

AKTUELLES AUS BRÜSSEL

THEMENÜBERSICHT 8. MAI – 7. JUNI 2024



EUROPABÜRO DER
BAYERISCHEN KOMMUNEN
Nicolas Lux, Marilena Leupold
Rue Guimard 1
1040 Bruxelles

Tel. +32 2 5490700
Fax +32 2 5122451

info@ebbk.de
www.ebbk.de

Foto: ©f9photos - elements.envato.com

DIE EINZELNEN AUSGABEN VON „BRÜSSEL AKTUELL“ KÖNNEN IM MITGLIEDERBEREICH DES INTERNETAUFTRITTS DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS ABGERUFEN WERDEN.

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen und der baden-württembergischen Kommunen in Brüssel.

BRÜSSEL AKTUELL 10/2024

8. – 24. MAI 2024

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Beihilferecht: Erneute Änderung des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung
- Digitalisierung: Digitale Identität im Amtsblatt veröffentlicht
- Kurzzeitvermietungen: Verordnung tritt in Kraft
- Frühjahrsprognose: Aktuelle Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Grüner Deal I: Leitlinien und Empfehlungen zu erneuerbaren Energien
- Grüner Deal II: Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht
- Klima: Bericht zur Auswirkung des Klimawandels auf die menschliche Gesundheit
- Umwelt: Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt ist in Kraft
- Landwirtschaft: Unterstützungspaket angenommen

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- URBACT: Konsultation gestartet

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Migration: Rat billigt Asyl- und Migrationspaket abschließend

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Kommission: Übersicht über zurückgezogene Vorschläge
- Europawahl 2024: Aufruf zur aktiven Teilnahme

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Energieinfrastruktur: Aufruf zur Förderung grenzüberschreitender Projekte
- Europäische Stadtinitiative: Dritter Förderaufruf gestartet

IN EIGENER SACHE

- Gemeinsame Europa-Positionierung aus Bayern und Baden-Württemberg

BRÜSSEL AKTUELL 11/2024

24. MAI – 7. JUNI 2024

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Wettbewerbsfähigkeit: Deutsch-französische Initiative für mehr Wachstum

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Energieeffizienz: Europäische Koalition zur Finanzierung gestartet
- Umwelt: Neuer EU-Bericht zur Qualität von Badegewässern in Europa
- Grüner Deal: Ausschuss der Regionen veröffentlicht Bericht für künftige Ausrichtung

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Migration I: Asyl- und Migrationspaket tritt in Kraft
- Migration II: Resümee (2019 – 2024) und Ausblick
- Horizont 2020: Rat billigt Schlussfolgerungen zur Bewertung

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- LIFE: zwei Gewinnerprojekte kommen aus Bayern und Sachsen

IN EIGENER SACHE

- EuRobi-Stifterpreis: Erfolg für Praktikanten Marius Lang

AKTUELLES AUS BRÜSSEL



DIE EU-SEITEN

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

1. GRÜNER DEAL II: GEBÄUDEENERGIEEFFIZIENZ-RICHTLINIE IM AMTSBLATT VERÖFFENTLICHT

Am 8. Mai 2024 ist die Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden und tritt damit am 28. Mai 2024 formell in Kraft (zuletzt Brüssel Aktuell 8/2024). Die Richtlinie verfolgt das Ziel, die Energieeffizienz von Gebäuden mithilfe neuer Anforderungen zu steigern und Emissionen zu senken. Die Richtlinie muss nun durch die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren bis 29. Mai 2026 in nationales Recht umgesetzt werden. Davon ausgenommen ist Art. 17 Abs. 15, der bis 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt sein muss, wonach die Mitgliedstaaten die Installation von eingeständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln im Grundsatz nicht mehr fördern. Die Art. 30 bis 34 gelten ab zwei Jahre (30. Mai 2026) nach dem Inkrafttreten der Richtlinie. (NL)

2. ENERGIEEFFIZIENZ: EUROPÄISCHE KOALITION ZUR FINANZIERUNG GESTARTET

EU-Energiekommissarin Kadri Simson hat am 22. April 2024 offiziell die Europäische Koalition zur Finanzierung von Energieeffizienz gestartet. Die 27 Mitgliedstaaten hatten am 19. Dezember

2023 eine gemeinsame Erklärung (englischsprachig) dazu unterzeichnet. Die Koalition (englischsprachig) zielt darauf ab, private Investitionen und Marktakzeptanz für Energieeffizienz zu fördern und die Zusammenarbeit der Akteure zu stärken. Ziel ist es, auf politischer Ebene durch Expertengruppen und nationale Hubs zu arbeiten, um einen nachhaltigen Finanzierungsrahmen zu schaffen und die Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Ein Aufruf an Finanzinstitute zur Beteiligung wird folgen. (MZ)

3. GRÜNER DEAL: AUSSCHUSS DER REGIONEN VERÖFFENTLICHT BERICHT FÜR KÜNFTIGE AUSRICHTUNG

Der Ausschuss der Regionen (AdR) veröffentlichte am 29. Mai 2024 im Rahmen einer Veranstaltung in Brüssel einen Bericht (engl.) („Regions and cities shaping the European Green Deal 2.0“) zur Zukunft der EU-Klimapolitik. Vor dem Hintergrund der anhaltenden negativen Trends im Bereich Klima- und Umweltschutz wird mit Blick auf die kommende EU-Gesetzgebungsperiode für weitere Maßnahmen plädiert. Dabei wurde die Rolle der regionalen und lokalen Ebene hervorgehoben. Die Empfehlungen (beginnend ab S. 40) für einen Grünen Deal 2.0 konzentrieren sich u. a. auf eine inklusive Fortführung der Maßnahmen im Klimabereich, die alle Regionen und Kommunen mitdenkt sowie auf weiterhin offene Fragen zur Finanzierung der notwendigen grünen Maßnahmen. In diesem Zuge wird eine

Anpassung der Kohäsionspolitik gefordert, die die unterschiedlichen Klimarisiken und Anpassungserfordernisse in den verschiedenen Regionen der EU in den Blick nehmen und Kriterien bzgl. Widerstandsfähigkeit und Vulnerabilität miteinschließt. Der Bericht entstand im Rahmen der Leitinitiative „Der Grüne Deal – Going Local“ des AdR, die aufzeigen soll, dass Kommunen und Regionen zentrale Akteure beim Übergang der EU zur Klimaneutralität sind. Erst vor kurzem wurde die Rolle der Kommunen für den Grünen Deal im Rahmen einer Konferenz der belgischen Ratspräsidentschaft mit dem EU-Parlament und dem AdR in den Mittelpunkt gerückt (Brüssel Aktuell 6/2024). (NL)

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

1. MIGRATION I: ASYL- UND MIGRATIONSPAKET TRITT IN KRAFT

Zum 11. Juni 2024 treten – mit wenigen Ausnahmen – die verschiedenen Rechtsakte des von den Ko-Gesetzgebern, EU-Parlament und Rat, verabschiedeten Asyl- und Migrationspakets offiziell Kraft, nachdem das EU-Amtsblatt diese am 22. Mai 2024 veröffentlichte (Brüssel Aktuell 10/2024). Die Übersicht in der Tabelle (siehe S. 274) enthält zum jeweiligen Geltungsbeginn der einzelnen Rechtsakte weitere Informationen. (NL)

Die Rechtsakte der GEAS-Reform („Asyl- und Migrationspaket“)

RECHTSAKTE MIT KURZTITEL	INKRAFTTRETEN UND GELTUNG/ ANWENDBARKEIT	HAUPTZIELE DES RECHTSAKTS
Verordnung (EU) 2024/1348, Asylverfahrens-Verordnung sowie Verordnung (EU) 2024/1349, Grenzrückführungs-Verordnung	Inkrafttreten jeweils: 11. Juni 2024 Geltung jeweils: ab dem 12. Juni 2026	Beide Verordnungen basieren auf einem einzelnen Vorschlag der EU-Kommission. Einführung eines einheitlichen EU-weiten Verfahrens für die Gewährung und Aberkennung von internationalem Schutz. Die Bearbeitung von Asylanträgen soll schneller erfolgen – bis zu sechs Monate für eine erste Entscheidung –, mit kürzeren Fristen für offensichtlich unbegründete oder unzulässige Anträge und an den EU-Grenzen. Die Verordnung 2024/1348/EU gilt für Anträge auf internationalen Schutz, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht werden. Anträge davor unterliegen weiterhin Richtlinie 2013/32/EU.
Verordnung (EU) 2024/1351, Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung	Inkrafttreten: 11. Juni 2024 Geltung: ab dem 1. Juli 2026, wobei mehrere Artikel bereits ab dem 11. Juni 2024 gelten	Verordnung enthält verpflichtende Solidaritätsmechanismen für Mitgliedstaaten, die als von Migrationsdruck betroffen anerkannt sind. Andere Mitgliedstaaten können wählen, ob sie Asylbewerber aufnehmen oder finanzielle Beiträge leisten. Einigung beinhaltet auch eine Neufassung von „Dublin“, mit der die Zuständigkeit und Verteilung von Asylanträgen unter den Mitgliedstaaten geregelt werden soll.
Verordnung (EU) 2024/1356, Screening-Verordnung	Inkrafttreten: 11. Juni 2024 Geltung: ab dem 12. Juni 2026	Irregulär ankommende Personen werden einem Überprüfungsverfahren (sog. Screening) unterzogen, das die Identifizierung, die Erfassung biometrischer Daten sowie Gesundheits- und Sicherheitskontrollen umfasst und bis zu sieben Tage dauern kann. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern sollen berücksichtigt werden. Ferner soll jeder Mitgliedstaat über einen unabhängigen Überwachungsmechanismus verfügen, um die Einhaltung der Grundrechte sicherzustellen.
Verordnung (EU) 2024/1358, Eurodac-Verordnung	Inkrafttreten: 11. Juni 2024 Geltung: ab dem 12. Juni 2026, bis auf Art. 29 (gilt ab 12. Juni 2029)	Bessere Identifizierung irregulär ankommender Personen in der EU, indem Fingerabdrücke durch Gesichtsbilder ergänzt werden, auch bei Kindern ab sechs Jahren. Behörden sollen in der Lage sein, zu erfassen, ob eine Person ein Sicherheitsrisiko darstellt, gewalttätig oder unrechtmäßig bewaffnet ist, wodurch Rückkehr/Rückführungen erleichtert werden sollen.
Verordnung (EU) 2024/1352, Europäisches Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige	Inkrafttreten: 11. Juni 2024 Geltung: ab dem 12. Juni 2026	Festlegungen von Bedingungen für den Zugriff auf die Datenbank des Europäischen Strafregisterinformationssystems für Drittstaatsangehörige, um eine einheitliche Anwendung in der gesamten EU und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus ergänzt die Verordnung die einheitlichen Vorschriften für die Sicherheitskontrollen, wie sie in der Screening-Verordnung festgelegt sind.
Verordnung (EU) 2024/1359, Krisen- und Force-Majeure-Verordnung	Inkrafttreten: 11. Juni 2024 Geltung: ab dem 1. Juli 2026	Festlegung von Ausnahmeregeln, um auf einen plötzlichen Anstieg irregulärer Ankünfte reagieren zu können. Verordnung legt einen Mechanismus zur Gewährleistung von Solidarität und Maßnahmen zur Unterstützung von betroffenen Mitgliedstaaten fest. Die Regeln betreffen auch die Instrumentalisierung von Migranten, die von Drittstaaten oder feindlichen nichtstaatlichen Akteuren zur Destabilisierung der EU eingesetzt werden, und sehen eine mögliche vorübergehende Abweichung von den normalen Asylverfahren vor.
Richtlinie (EU) 2024/1233, Richtlinie Kombinierte Erlaubnis	Veröffentlicht: 30. April 2024 Umsetzung in nationales Recht bis: 21. Mai 2026	Einfacherer und schnellerer Prozess für eine kombinierte Erlaubnis für Drittstaatsangehörige und Arbeitgeber Veröffentlicht am 30. April 2024. Umsetzung in nationales Recht bis: 21. Mai 2026
Verordnung (EU) 2024/1350, Neuansiedlungs-Verordnung	Inkrafttreten: 11. Juni 2024 (Art. 9 Abs. 24 gilt ab dem 12. Juni 2026)	Angleichung der Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen (Resettlement) von anerkannten Flüchtlingen von außerhalb der EU, etwa aus Flüchtlingslagern

RECHTSAKTE MIT KURZTITEL	INKRAFTTRETEN UND GELTUNG/ ANWENDBARKEIT	HAUPTZIELE DES RECHTSAKTS
Richtlinie (EU) 2024/1346, Aufnahme-Richtlinie (Novelle)	Inkrafttreten: 11. Juni 2024 Umsetzung in nationales Recht bis: 12. Juni 2026	Harmonisierung von Bedingungen für die Aufnahme in der Europäischen Union
Verordnung (EU) 2024/1347, Anerkennungs-Verordnung (Novelle)	Inkrafttreten: 11. Juni 2024 Geltung: ab dem 1. Juli 2026	Harmonisierung von Schutzstandards in der EU und Beendigung von Sekundärmigration, um „Asylhopping“ zu verhindern

Originalquelle Übersicht: Stiftung Wissenschaft und Politik (28. September 2023)
<https://www.swp-berlin.org/publikation/endspurt-bei-der-reform-des-gemeinsamen-europaeischen-asylsystems>, Anm. d. Verf.: Darstellung aktualisiert

2. MIGRATION II: RESÜMEE (2019-2024) UND AUSBLICK

Mit dem Inkrafttreten und der anstehenden Umsetzungsphase der einzelnen Komponenten des Asyl- und Migrations-Gesetzespakets beginnt eine neue politische Phase. Dabei ist die ausscheidende EU-Kommission unter ihrer Präsidentin auf Wunsch der nationalen Regierungen seit Amtsantritt 2019 in diesem Politikbereich über die laufende Gesetzgebung hinaus in vielen Bereichen aktiv geworden bspw. im Bereich bilateraler Vereinbarungen mit Staaten in der europäischen Nachbarschaft. Die nun beginnende Umsetzungsphase wird das Dossier weiterhin auf der Agenda der EU-Institutionen und der Mitgliedstaaten für die kommenden Gesetzgebungsperiode 2024 – 2029 behalten. In Anbetracht politischer Trends und Entwicklungen auf EU-Ebene ergeben sich für die Kommunen mehrere Punkte, die in den kommenden Jahren ihre Aufmerksamkeit verdienen.

Rückblick: Verschiedene Maßnahmen der EU-Kommission zu Asyl, Migration und Flüchtlinge (2019 bis 2024)

Die EU-Kommission hat sich seit Amtsantritt 2019 durch Veröffentlichung mehrerer Leitlinien, die zur Auslegung von EU-Rechtsakten dienen, Strategien und Empfehlungen dahingehend betätigt, die Mitgliedstaaten im Management von Fragen im Bereich von Asyl, Migration und Flüchtlingen zu unterstützen. Die meisten dieser Mitteilungen wurden im Rahmen der Vorstellung der Vorschläge zum Asyl- und Migrationspaket im September 2020 vorgestellt. Darunter zählten u. a.:

- Empfehlung zu legalen Schutzwegen in die EU (2020/1364, Brüssel Aktuell 31/2020)
- Empfehlung über einen Vorsorge- und Krisenmanagementmechanismus der EU für Migration (2020/1366, Brüssel Aktuell 33/2020)
- Leitlinien zur Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten

- Aufenthalt (2020/C 323/01, Brüssel Aktuell 33/2020)
- Empfehlung zur Zusammenarbeit im Bereich Such- und Rettungsdienste (2020/1365, Brüssel Aktuell 31/2020)
- EU-Strategie für freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung (COM/2021/120 final, Brüssel Aktuell 9/2021) sowie Strategiepapier „Auf dem Weg zu einer operativen Strategie für eine wirksamere Rückkehr“ (COM(2023) 45 final, Brüssel Aktuell 2/2023)
- Vorschlag zur Einführung eines EU-Talent-Pools zur Anwerbung qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittländern (Brüssel Aktuell 19/2023)

Ferner erstellte die Kommission auf Wunsch der Staats- und Regierungschefs im Europäischen Rat beginnend im Jahr 2021 mehrere EU-Aktionspläne, die operative Maßnahme für bestimmte Migrationsrouten in der europäischen Nachbarschaft in den Fokus nahmen (insb. bzgl. Schleusungen von Migranten):

- EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten (2021 – 2025)

(COM(2021) 591 final)

- EU-Aktionsplan für die zentrale Mittelmeerroute (engl., Link)
- EU-Aktionsplan für den Westbalkan (engl., Link)
- EU-Aktionsplan für die Mittelmeer- und Atlantikroute (engl., Link, Brüssel Aktuell 11/2023)
- EU-Aktionsplan für die östliche Mittelmeerroute (engl., Link, , Brüssel Aktuell 18/2023)

Den Aktionsplänen ist u. a. gemein, dass sie die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen verbessern, einen besser koordinierten Ansatz für Such- und Rettungsaktionen bewirken sowie zur Unterbindung von Schleusungen ermöglichen sollen. Des Weiteren ging die Kommission auf Initiative ihrer Präsidentin mehrere bilaterale Vereinbarungen mit Staaten in der europäischen Nachbarschaft ein, die ein verbessertes örtliches Migrationsmanagement zum Ziel hatte. Neben einer Verlängerung des Abkommens mit der Türkei im Jahr 2021 betraf dies insbesondere das bilaterale Abkommen (engl.) mit Tunesien, das im Beisein vom niederländischen Ministerpräsidenten Rutte und seiner italienischen Amtskollegin Meloni von Kommissionspräsidentin von der Leyen 2023 verkündet wurde und Medien zufolge ein Finanzpaket von 900 Mio. € (davon 100 Mio. € für Migrationsmanagement) umfasst (Brüssel Aktuell 12/2023). Darüber hinaus ging die Kommission ein weiteres Abkommen (engl.) mit Ägypten im Jahr 2024 ein,

das Wirtschaftshilfen in Höhe von 7,4 Mrd. € beinhaltet, wovon 200 Mio. € für das Migrationsmanagement vorgesehen sind (laut Medien, Brüssel Aktuell 6/2024). So soll das ägyptische Grenzmanagement sowie die Erfassung und Rückführung von Personen unter Einhaltung der Menschenrechte durch die EU unterstützt werden. Ebenfalls wurde 2024 wurden neue finanzielle Unterstützungen in Höhe von 1 Mrd. € für den Libanon durch die Kommission verkündet, durch die u. a. auch die Grenz- und Migrationssteuerung mit Blick auf die Zahl syrischer Geflüchteter, die sich im Land aufhalten, verbessert werden soll (Brüssel Aktuell 9/2024). Als nächstes wird erwartet, dass ein weiteres Abkommen mit Marokko vereinbart werden könnte.

Im Bereich der legislativen Maßnahmen konnten auf Ebene der EU abgesehen von Asyl- und Migrationspaket bzgl. der legalen Migration bereits 2021 die Richtlinie 2021/1883/EU zur „Blauen Karte“ (Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung) verabschiedet und per Verordnung 2021/2303/EU die EU-Asylagentur (EUAA) mit Sitz in Malta 2022 eingerichtet werden, die aus dem vorherigen Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) hervorging (Brüssel Aktuell 1/2022). Im Zuge des akuten Krisenmanagements infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine, der im Frühjahr 2022 begann, aktivierte der Rat die Richtlinie 2001/55/EG zum vorübergehenden Schutz (Brüssel Aktuell 4/2022).

Aktuelle Entwicklungen und Ausblick

Wohingegen die Umsetzungsphase des Asyl- und Migrationspakets bei fast allen Rechtsakten erst beginnt und zwei Jahre in Anspruch nehmen wird, bevor die neuen Maßnahmen zur Anwendung kommen, nehmen politische Diskussionen hinsichtlich noch weitergehender Schritte insbesondere bei Asylverfahren in Drittstaaten vor den Europawahlen weiter an Fahrt auf. Einige Stimmen im In- und Ausland, bspw. vonseiten der EVP, sehen im britischen „Ruanda-Modell“ eine mögliche Vorlage für eigene künftige Ansätze. Die Neuwahlen zum britischen Unterhaus am 4. Juli 2024 werden jedoch erst zeigen, ob dieser Ansatz, der im Lande rechtlich und politisch umstritten ist, noch jemals zur Anwendung kommen wird. Davon unbenommen haben die Regierungen von mehreren EU-Mitgliedstaaten unter der Führung von Dänemark und Tschechien in einem gemeinsamen Brief (laut Euractiv.de) die Weiterentwicklung des Asyl- und Migrationspakets in diese Richtung gefordert und dabei auch das italienisch-albanische Abkommen von Ende 2023 als Vorlage genannt. Dieses sieht vor, dass Geflüchtete, die in italienischen Hoheitsgewässern oder von italienischen Behörden gerettet wurden, zur Bearbeitung ihrer Asylanträge nach Albanien geschickt werden. Weitere politische Entwicklungen in einzelnen EU-Mitgliedstaaten verdienen ebenfalls Aufmerksamkeit, um die Debatte auf europäische Ebene erfassen zu können. So möchte nach ersten An-

kündigungen die künftige neue Regierung der Niederlande, die getragen wird von einem Bündnis aus rechtsextem, konservativen und liberalen Kräften, eine allgemeine Ausnahme (sog. Opt-out) des eigenen Landes aus dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) erzielen. Außerdem stehen in den kommenden Jahren Präsidentschafts- bzw. Parlamentswahlen in mehreren, auch großen, Mitgliedstaaten an, in denen die Migrationspolitik ebenfalls seit langem ein sehr polarisierender politischer Faktor darstellt (z. B. in Frankreich mit Wahlen im Jahr 2027). Beobachter schließen deshalb nicht aus, dass es zu weiteren Diskussionen oder gar neuen legislativen Initiativen auf EU-Ebene im Bereich des GEAS kommen wird, v. a. dann, wenn die Umsetzung des neuen Asyl- und Migrationspaketes eventuell doch nur unzureichende Ergebnisse im Bereich der Begrenzung und besseren Ordnung der Flüchtlingssituation hervorbringen sollte.

Kommunale Bewertung

In ihren gemeinsamen Positionierungen im Juni 2023 sowie im Mai 2024 haben die Kommunen aus Bayern und Baden-Württemberg wiederholt deutlich gemacht, dass es dringend gemeinsame europäische Lösung angesichts der angespannten Asyl- und Flüchtlingssituation, die in vielen Kommunen vorherrscht, braucht, um eine Verbesserung der Lage herbeizuführen. Die EU und

die Mitgliedstaaten müssen die getroffenen Maßnahmen nun rasch umsetzen. Dies soll auch einer weiteren, politischen und gesellschaftlichen Polarisierung entgegenwirken, wenn die neuen Maßnahmen, die von den Parteien der politischen Mitte zusammen im EU-Parlament beschlossen wurden, zu sichtbaren Ergebnissen vor Ort führen können. Die aktuelle Debatte und Entwicklungen in mehreren EU-Mitgliedstaaten (einschließlich Deutschlands) zeigen jedoch, dass die Asyl- und Migrationspolitik weiterhin auf der politischen Tagesordnung verbleiben dürfte. (NL)

Starke Kommunen. Starkes Europa. Starke Gemeinschaft.

Die aktuelle Gemeinsame Europapositionierung der kommunalen Spitzen- und Landesverbände aus Bayern und Baden-Württemberg stieß bei der Präsentation im Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen im Bayerischen Landtag am 2. Juli 2024 auf großes Interesse. Im Bild: Vertreterinnen und Vertreter der bayerischen Verbände mit dem Leiter des Europabüros der bayerischen Kommunen nach der Ausschusssitzung im Landtag.



Foto: © Bayerischer Landkreistag

SEMINARANGEBOTE

FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER
IN DEN KOMMUNALVERWALTUNGEN



Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet u. a. untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen richten.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Beschreibung auf unserer Homepage baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender. Dort können Sie sich online zu den jeweiligen Terminen anmelden. Im Anschluss an die Registrierung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Ca. 5 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie die Einladung zu der Veranstaltung per E-Mail.

Stornierungen sind schriftlich an kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de zu richten. Bei einer Stornierung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Veranstaltungen bis 4 Wochen) vor Veranstaltungsbeginn werden 20 % der

Teilnahmegebühr als Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig. Die Gründe für eine Abmeldung sind für diese Regelung unerheblich.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referierenden müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Teilnahmegebühr zurück. Unsere vollständigen AGB finden Sie unter www.baygt-kommunal-gmbh.de/agbteilnahmebedingungen/.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Sarah Franz zur Verfügung:
Tel. 089/36 00 09-32,
kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de.

Bei inhaltlichen Fragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Referat im Bayerischen Gemeindetag.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

(für eintägige Seminare, sofern nicht anders angegeben)

Seminarzeiten
Beginn: 9:30 Uhr
Ende: 16:30 Uhr

Seminargebühren
245 € für Mitglieder
370 € für alle Übrigen
jeweils inkl. MwSt.

Die Seminargebühr beinhaltet die Seminarunterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke.

Foto: ©nd3000 – elements.envato.com

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM UMSATZSTEUERRECHT (MA 2430)

12. SEPTEMBER 2024
IN NÜRNBERG

Ort Novotel Nürnberg am Messezentrum, Münchener Straße 340, 90471 Nürnberg

Seminarleitung

- Georg Große Verspohl, Direktor – Bayerischer Gemeindetag
- Prof. Dr. Thomas Küffner, Steuerberater, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Wirtschaftsprüfer

Die Umstellung auf § 2b UStG zeigt, dass eine intensive Befassung mit der Umsatzsteuer für jede Kommune unerlässlich ist. Im Rahmen des Seminars werden die aktuellen Themen aus dem Bereich des Umsatzsteuerrechts kommunalrelevant dargestellt. Es erfolgt eine systematische Darstellung des § 2b UStG unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Schreiben der Finanzverwaltung und ihrer praktischen Auswirkungen auf die Kommunen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Besteuerung der interkommunalen Zusammenarbeit.

Weitere Themen werden die korrekte Versteuerung von Auslandsumsätzen und andere Fälle der Umkehr der Steuerlast sein. Diskutiert werden sollen auch die organisatorischen Anforderungen an den Steuerbereich.

Im Rahmen des Seminars erfolgt eine systematische Erläuterung des neuen Umsatzsteuerrechts:

- Wann ist eine Gemeinde umesatzsteuerpflichtiger Unternehmer?
- Wann besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs?
- Welche Möglichkeiten gibt es, die Umsatzsteuer bei interkommunaler Zusammenarbeit zu vermeiden?
- Was ist beim Bezug von Leistungen aus dem Ausland zu beachten?
- Organisatorische Fragen der Umsatzsteuer

KOSTENERSATZ NACH FEUERWEHREINSÄTZEN (MA 2437)

28. NOVEMBER 2024
IN BEILNGRIES

Ort ABG Tagungszentrum, Leising 16, 92339 Beilngries

Seminarleitung

- Wilfried Schober, Direktor – Bayerischer Gemeindetag

Auf vielfachen Wunsch bietet die Kommunalwerkstatt ein Spezialseminar zum Thema Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen an. Systematisch werden in diesem Seminar die gesetzlichen Möglichkeiten einer Abrechnung von Feuerwehrdienstleistungen besprochen und Einzelfälle aus der täglichen Praxis erörtert. Die einschlägigen Regelungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und

die mittlerweile umfangreiche Rechtsprechung zu dieser in Feuerwehrkreisen nach wie vor umstrittenen Thematik werden vorgestellt und mit den Teilnehmenden intensiv besprochen.

Darüber hinaus sollen die Teilnehmenden ihre Erfahrungen beim Vollzug der Vorschriften und bei der Durchsetzung berechtigter Ansprüche einbringen und einen intensiven Erfahrungsaustausch pflegen.

Folgende Inhalte sind angedacht

- Die verschiedenen Möglichkeiten eines Kostenersatzes nach Feuerwehreinsätzen
- Die Tatbestände des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz im Detail
- Bescheidmuster und Kostensatzung
- Aktuelle Rechtsprechung und ihre Auswirkungen auf die tägliche Verwaltungspraxis
- Erfahrungsaustausch

//// STRASSENRECHT – VON DER WIDMUNG BIS ZUR EINZIEHUNG EINER STRASSE (MA 2422)

3. DEZEMBER 2024
IN MÜNCHEN

Ort Novotel München Messe,
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Seminarleitung

- Cornelia Hesse
- Benedikt Weigl, Oberverwaltungsrat – Bayerischer Gemeindetag

Obwohl Straßen die wichtigste Verkehrsinfrastruktur darstellen und damit erst die Mobilität von Menschen sowie den Transport von Gütern ermöglichen, wird diesen Einrichtungen in der Praxis zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Das Straßenrecht führt nach wie vor ein Schattendasein in der gemeindlichen Praxis. Es soll „so nebenbei“ bewältigt werden. Die Kenntnis der Rechtsverhältnisse an den öffentlichen Straßen ist aber zwingend notwendig, um auf die alltäglichen typischen Fragestellungen und Probleme reagieren zu können, die im Zusammenhang mit diesen Verkehrseinrichtungen auftreten. Da geht es auch um Fragen der Erschließung, der Verkehrssicherungspflicht und Haftung.

Zunächst muss man wissen, welche Rechtsvorschriften sich auf die Straßen als Verkehrswege beziehen. Dazu gehört neben dem BayStWG und dem FStrG, worin die rechtlichen Verhältnisse an den gewidmeten öffentlichen Straßen und Wegen geregelt werden, beispielsweise auch das Straßenverkehrsrecht, das BauGB, das BGB und das LStVG. Meist befasst man sich erst dann mit der Materie, wenn es „brennt“ und man nur noch Schadensbegrenzung betreiben kann.

Die Gemeinde ist regelmäßig als Straßenbaulastträger, Straßenbaubehörde, Verkehrssicherungspflichtige und Eigentümerin einer Vielzahl von Straßen und Wegen gefordert und muss also ihre Rechte und Pflichten kennen. Die ersten Unsicherheiten zeigen sich häufig bereits bei Fragen nach der Öffentlichkeit von Straßen (z. B. durch Widmung).

Vor diesem Hintergrund will das Seminar notwendiges Fachwissen vermitteln. Es werden typische Fragestellungen behandelt und Lösungswege gezeigt.

BAYERISCHER GEMEINDETAG

BAYERISCHER STÄDTETAG

Herrn Staatsminister
Dr. Florian Herrmann
Bayerische Staatskanzlei
Postfach 220011
80535 München
per Mail: florian.herrmann@stk.bayern.de

München, den 8. Juli 2024

Deregulierung und Entbürokratisierung; Erstes Modernisierungsgesetz Bayern Verbandsanhörung, ihr Zeichen: B II 6 - 1080 - 24 - 1

Sehr geehrter Herr Staatsminister Herrmann,
lieber Florian,

zunächst vielen Dank für die Beteiligung in vorgenanntem Gesetzgebungspaket, welches wir am Montag unmittelbar aus Ihrem Hause übermittelt bekommen haben und zu dem wir uns innerhalb der – den massiven Auswirkungen nicht gerecht werdenden, zu kurzen – Frist noch ausführlich äußern werden. Vorgezogen halten wir es jedoch für dringend geboten, auf drei Regelungsbereiche des Modernisierungsgesetzes hinzuweisen, bei denen die Bayerische Staatsregierung jegliches Gespür für Inhalt und Wirkung – auch in der Öffentlichkeit – verlassen hat.

Sowohl die Abschaffung der staatlich angeordneten Stellplatzpflicht als auch die Abschaffung der Möglichkeit zur Regelung der Freiflächengestaltung in gemeindlichen Satzungen, samt der staatlich angeordneten Aufhebung aller bestehenden Satzungen, halten wir inhaltlich, politisch, verfassungsrechtlich sowie mit Blick auf ein gutes Miteinander von Staat und Kommunen für völlig misslungen. Gleiches gilt für die vollständige Kommunalisierung und Lockerung der Spielplatzpflicht.

Inhaltlich wirken die Vorhaben völlig aus der Zeit gefallen und ignorieren die großen Themen unserer Zeit, namentlich die Klimaanpassung, die Biodiversitätskrise, die Notwendigkeit der Durchgrünung unserer Siedlungsbereiche, aber auch Fragen der Mobilitätswende und der Sozialgerechtigkeit. Städte und Gemeinden, die sich in Zeiten von Hitzestress und Artensterben aktiv der Gestaltung öffentlicher und privater Freiflächen verschrieben und ortsangepasste Konzepte entwickelt haben, werden durch die Streichung der Rechtsgrundlage sowie der Aufhebung entsprechender Satzungen vor den Kopf gestoßen. Durch die Aufhebung aller bayerischen Stellplatzsatzungen, die jeweils örtliche, indizierte Mobilitätsherausforderungen bewältigen möchten, wird zusätzliche Bürokratie geschaffen, da wir unseren über 2000 Mitgliedern empfehlen müssen, erstmalig oder zum wiederholten Male eine Stellplatzsatzung zu erlassen.

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstr. 8
80805 München
Telefon 089 360009 - 0

Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7
80333 München
Telefon 089 290087 - 0

Klagen über eine bayernweite Regelungsflut und -vielfalt auf gemeindlicher Ebene sind damit vorprogrammiert. Gleiches gilt für den nunmehr notwendigen und sehr wahrscheinlichen Erlass von über 2000 Spielplatzsatzungen.

Überdies sendet der Freistaat durch die Abschaffung der staatlich angeordneten Stellplatzpflicht das Signal, dass nicht der Gebäude- und Autoeigentümer für die Lösung der Stellplatzfrage verantwortlich ist, sondern der Steuerzahler und der Parkraumdruck zu Gunsten der Bauwirtschaft und zu Lasten der Gesellschaft sozialisiert wird. Politisch werden sich die betroffenen Fachverbände des Naturschutzes die Frage stellen, ob der Freistaat Bayern nach dem durch Alois Glück ausgehandelten Kompromiss zum Volksbegehren „Rettet die Bienen“ auf dem Feld der Biodiversität und des städtischen Binnenklimas wirklich ein verlässlicher Partner ist. Fachverbände der Stadtplanung und der Architektur werden auf einen entsprechenden Qualitätsverlust bei der Freiflächengestaltung hinweisen. Und Sozial- und Kinderschutzverbände werden sich die Frage stellen, warum sich der Freistaat aus der staatlich angeordneten Kinderspielplatzpflicht zurückzieht.

Verfassungsrechtlich werden wir prüfen lassen, ob beide Vorhaben einen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunalen Planungs- und Satzungshoheit darstellen. Das staatlicherseits angeordnete „Löschen“ hunderter kommunaler Satzungen durch Gesetz stellt einen einmaligen Vorgang dar. Die Verwerfungen, die dadurch u.a. auch in ordentlich abgewogene Bestandsbebauungspläne getragen werden sind noch gar nicht absehbar. Das geplante Vorgehen ignoriert hier insbesondere das bundesgesetzlich vorgegebene Verfahren zur Änderung eines Bauleitplans.

Schließlich stellen die Vorhaben einen unfreundlichen Akt gegenüber über 2000 Städten, Märkten und Gemeinden dar, dessen Effekt auf Baukosten und Bürokratie völlig untergeordnet sein wird. Die großen Brocken liegen an anderer Stelle, die wir wiederholt vorgetragen haben und die wir gerne nochmals mit Ihrem Haus diskutieren. Auch und gerade als politisch denkende Kommunalpolitiker fällt es uns schwer zu glauben, dass die Staatsregierung im Rahmen dieses Vorhabens den großen Schaden für die Allgemeinheit und den minimalen Nutzen für das Bauen ausreichend abgewogen hat. Der Gesetzesbegründung entnehmen wir zu inhaltlichen Fragen der Klimaanpassung und der Mobilitätswende kein Wort. Wir bitten darum dringend, die beiden Regelungsvorhaben von der Agenda zu nehmen und mit uns an konstruktiven Lösungen für die Themenbereiche zu arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Uwe Brandl
Erster Bürgermeister a.D.
Präsident
BAYERISCHER GEMEINDETAG

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister
Vorsitzender
BAYERISCHER STÄDTETAG

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstr. 8
80805 München
Telefon 089 360009 - 0

Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7
80333 München
Telefon 089 290087 - 0



Landesverkehrswacht Bayern e.V. • Ridlerstr. 35 a • 80339 München

An alle
Städte und Kommunen in Bayern

Gemeinnütziger Verein
SCHIRMHERR
Der Bayerische Ministerpräsident

Bernd Sibler
Präsident
Staatsminister a.D.

Telefon: 089 / 540133-0
lvw@verkehrswacht-bayern.de

06.06.2024 - Rb

Schulanfang – Rücksicht auf Kinder!

Sehr geehrte Damen und Herren,

im September ist es wieder so weit: über 120 000 Kinder machen sich in Bayern auf den Weg in einen neuen Lebensabschnitt – die Schulzeit. Die ersten Tage werden sie vielleicht noch von Eltern oder Angehörigen auf ihrem Schulweg begleitet, doch schon bald steht der erste Alleingang bevor.

In ihrer Unerfahrenheit, mit ihrer Angst vor allem Ungewohntem und Neuem werden Kinder schnell unsicher und machen Fehler. Dankbar nehmen sie in dieser Phase auch Hilfe von außen an, z. B. von Schülern, Schülern, Schülern oder rücksichtsvollen anderen Verkehrsteilnehmern, die den kleinen Schulanfängern freundlich winkend den Vorrang beim Überqueren der Fahrbahn lassen.

Auch Sie, als Verantwortungsträger in unseren bayerischen Städten und Gemeinden, könnten einen kleinen Beitrag zu mehr Sicherheit auf dem Schulweg leisten, indem Sie sich an der landesweiten Spannbandaktion der bayerischen Verkehrswachten beteiligen. Sie fordern dadurch alle Verkehrsteilnehmer deutlich sichtbar auf, sich unseren Schulneulingen und allen anderen Schulkindern gegenüber rücksichtsvoll und partnerschaftlich zu verhalten.

Bereits mit geringem finanziellem Aufwand können Sie bzw. die Schulen und Kindergärten in Ihrer Region viel für die Sicherheit der Kinder im Umfeld von Schulen und Kindertagesstätten tun. Unsere *Verkehrswacht Service GmbH* liefert Ihnen gerne Spannbander und Bauzaunbanner „Vorsicht Schulkinder“. Des Weiteren haben wir im Sortiment das Spannband und das Bauzaunbanner „Bitte Vorsicht: Kindergarten!“, denn gerade auch bei den Kleinsten müssen die Autofahrer besonders vorsichtig sein.

Mit finanzieller Unterstützung durch die Kommunale Unfallversicherung Bayern – Bayerische Landesunfallkasse können wir Ihnen die Spannbander (Größe 5 Meter x 1 Meter) und Bauzaunbanner (Größe 3,4 Meter x 1,4 Meter) zu Vorzugspreisen anbieten (inkl. MwSt. und zzgl. Versandkosten), so lange Vorrat reicht:

Spannband	€ 45,00	(regulär € 55,00)
Bauzaunbanner	€ 65,00	(regulär € 75,00)

Landesverkehrswacht
Bayern e.V.
Ridlerstr. 35 a
80339 München

Telefon 089/540133-0
Telefax 089/54075810
lvw@verkehrswacht-bayern.de
www.verkehrswacht-bayern.de

Stadtparkasse München
IBAN: DE94 7015 0000 0098 1100 00
BIC: SSKMDEMXXX
Steuer-Nr.: 143/212/70485



Ein Bestellschein ist beigelegt. Gerne können Sie die Spannbänder und Bauzaunbanner auch über unseren Online-Shop bestellen (www.verkehrswacht-bayern.de/shop).

Weitere Informationen erhalten Sie von der Geschäftsstelle der Landesverkehrswacht Bayern (Landesgeschäftsführer: Herr Manfred Raubold, Tel.: 089 / 540 133 33 – E-Mail: raubold@verkehrswacht-bayern.de).

Wir bedanken uns recht herzlich für Ihre Mitwirkung und Unterstützung.

Mit besten Grüßen

Bernd Sibling
Landrat

Anlage
Bestellformular

Landesverkehrswacht
Bayern e.V.
Ridlerstr. 35 a
80339 München

Telefon 089/540133-0
Telefax 089/54075810
lw@verkehrswacht-bayern.de
www.verkehrswacht-bayern.de

Stadtparkasse München
IBAN: DE94 7015 0000 0098 1100 00
BIC: SSKMDEMXXX
Steuer-Nr.: 143/212/70485

Verkehrswacht Service GmbH
Ridlerstraße 35 a
80339 München
Telefon: 089 / 54 01 33 - 0
Telefax: 089 / 54 07 58 - 10
lw@verkehrswacht-bayern.de

Bestellformular

Spannband „Vorsicht Schulkinder!“ Stück _____ zu je 45,00 €*
incl. MwSt; zzgl. Versandkosten



Größe 500 cm x 100 cm

Spannband „Bitte Vorsicht: Kindergarten!“ Stück _____ zu je 45,00 €*
incl. MwSt; zzgl. Versandkosten



Größe 500 cm x 100 cm

Bauzaunbanner „Schulanfang“ Stück _____ zu je 65,00 €*
incl. MwSt; zzgl. Versandkosten



Größe 340 cm x 140 cm

Bauzaunbanner „Kindergarten“ Stück _____ zu je 65,00 €*
incl. MwSt; zzgl. Versandkosten



Größe 340 cm x 140 cm

*Sonderpreis – so lange vorrätig!

Rechnungsanschrift:	Lieferanschrift: (falls abweichend von Rechnungsanschrift)
Name, Vorname	Name, Vorname
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon	Datum, Unterschrift

Stadtparkasse München
IBAN DE76 7015 0000 0108 1102 48
BIC SSKMDEMXXX

Verkehrswacht-Service GmbH
Geschäftsführer: Manfred Raubold
Amtsgericht München B 141228
Steuer-Nr. 143/189/80420



ANZEIGE



**DRUCKEREI^{GMBH}
SCHMERBECK**

GUTE IDEEN IN GUTEN HÄNDEN

Wenn Sie auf Qualität Wert legen und hochwertige Druck-
erzeugnisse sowie eine zuver-
lässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner.

Wir verfügen über stets
moderne Drucktechnik, die es
uns ermöglicht, Ihre Aufträge
schnell, günstig und auf
höchstem Niveau auszuführen.

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach
Tel. 08709 9217-0
schmerbeck-druck.de

**KLEINAUFLAGEN
FERTIGEN WIR
AUF WUNSCH IM
HOCHWERTIGEN
DIGITALDRUCK**